

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1624/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine vereinfachte Anwendung der Warennomenklatur** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1625/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1626/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft hinsichtlich der Festlegung des Programms von Ad-hoc-Modulen 2001-2004 für die Erhebung über Arbeitskräfte** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1627/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1628/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur dritten Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1802/95 zur Ausgleichung und Änderung bestimmter Preise und Beträge in den vor dem 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Verordnungen für Milch und Milcherzeugnisse, deren Wert in Ecu wegen der Abschaffung des Korrekturfaktors der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt wurde** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1629/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen und der Ukraine** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen** 24
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1631/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2077/85 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Ananaskonserven und zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 2000/2001** 25

★ Verordnung (EG) Nr. 1632/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft	27
★ Verordnung (EG) Nr. 1633/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide	29
★ Verordnung (EG) Nr. 1634/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Festsetzung der im Zeitraum 2000/2001 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	30
★ Verordnung (EG) Nr. 1635/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Festsetzung der im Zeitraum 2000/2001 für das in Form von spanischem Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	32
★ Verordnung (EG) Nr. 1636/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Festsetzung der im Zeitraum 2000/2001 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	34
★ Verordnung (EG) Nr. 1637/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Festsetzung der im vierten Quartal 2000 für die Einfuhr im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Menge verfügbaren Bananenmengen	36
★ Verordnung (EG) Nr. 1638/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung bestimmter Sorten getrockneter Weintrauben für das Wirtschaftsjahr 2000/01	38
★ Verordnung (EG) Nr. 1639/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 2000	39
★ Verordnung (EG) Nr. 1640/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	41
★ Verordnung (EG) Nr. 1641/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 über die Zahlung eines Ergänzungsbetrags zu den Vorschüssen auf die Ausgleichsbeihilfe für Bananen im Jahr 2000	42
★ Verordnung (EG) Nr. 1642/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1998/99	43

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/474/EG:

- | | |
|---|----|
| ★ Beschluß des Rates vom 17. Juli 2000 über den Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für die „Wiederschiffbarmachung der Donau“ | 45 |
|---|----|

Kommission

2000/475/EG:

- | | |
|---|----|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 1999 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache Nr. IV.F.1/36.718 — CECED) ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5064) | 47 |
|---|----|

2000/476/EG:

- | | |
|--|----|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, bestimmtes, den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entsprechendes Saatgut vorübergehend zum Verkehr zuzulassen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1782) | 55 |
|--|----|

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

★ Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 2000 für den Ankauf von Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit durch die Gemeinschaft zur Schaffung von Notvorräten (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2209)	56
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1624/2000 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 10. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine vereinfachte Anwendung der Warennomenklatur**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 ⁽⁴⁾ erstellen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (Intrastat) in der Übergangsphase, d. h. vom 1. Januar 1993 bis zum Zeitpunkt des Übergangs zu einem vereinheitlichten Besteuerungssystem im Ursprungsmitgliedstaat.
- (2) Durch die Vereinfachung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt, wie sie im Rahmen der SLIM-Initiative (Vereinfachung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt) vorgesehen ist, soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und ihr Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen verbessert werden.
- (3) Die Vereinfachung des Intrastat-Systems ist im Rahmen von SLIM Gegenstand eines Pilotprojekts. Die von der Arbeitsgruppe SLIM-Intrastat erarbeiteten konkreten Vorschläge zur Verringerung der Belastung der Auskunftspflichtigen wurden in einer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat behandelt und von diesen positiv aufgenommen.
- (4) Zu den Vorschlägen zählt auch die vereinfachte Anwendung der Warennomenklatur, da die Klassifizierung der

Waren von den Auskunftspflichtigen allgemein als schwierig empfunden wird.

- (5) Es ist wichtig, die sowohl im innergemeinschaftlichen Handel als auch im Außenhandel einheitlich zu verwendende kombinierte Nomenklatur zu vereinfachen, um so die Anwendung des Systems — insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen — zu erleichtern. In diesem Zusammenhang sollten die Ergebnisse der Gespräche, welche die Kommission im Rahmen der SLIM-Initiative derzeit mit Mitgliedstaaten sowie europäischen Handels- und Industrieverbänden führt, berücksichtigt werden; dabei sollte der Grundsatz einer einzigen Nomenklatur gewahrt werden.
- (6) Durch die Verwendung von Vereinfachungsschwellen läßt sich der Meldeaufwand der Unternehmen, insbesondere von KMU, wirksam verringern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 28 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vereinfachungsschwellen ermöglichen es den Auskunftspflichtigen, von Artikel 23 abzuweichen; sie brauchen in den in Artikel 13 Absatz 1 vorgesehenen Anmeldungen lediglich höchstens zehn der genauesten maßgeblichen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur anzugeben, die wertmäßig die größte Bedeutung haben, und fassen die anderen Waren nach den von der Kommission gemäß Artikel 30 festzulegenden Regeln in den verbleibenden Unterpositionen zusammen. Zu jeder der genannten Unterpositionen sind außer der in Artikel 21 zweiter Gedankenstrich bezeichneten Codenummer der Versendungs- oder Bestimmungsmitgliedstaat und der Wert der Waren anzugeben.“

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 12.8.1997, S. 12, und ABl. C 164 vom 29.5.1998, S. 14.

⁽²⁾ ABl. C 19 vom 21.1.1998, S. 52.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 1. April 1998 (ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 92), bestätigt am 27. Oktober 1999, Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. Februar 2000 (ABl. C 87 vom 24.3.2000, S. 11) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 316 vom 16.11.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1182/1999 (ABl. L 144 vom 9.6.1999, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2000.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VÉDRINE

VERORDNUNG (EG) Nr. 1625/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Juli 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	628	136,5
	999	136,5
0709 90 70	052	68,0
	528	65,2
	999	66,6
0805 30 10	388	55,4
	524	92,4
	528	57,0
	999	68,3
0806 10 10	052	117,3
	220	170,1
	400	206,4
	508	140,4
	512	63,5
	600	90,4
	624	134,3
	999	131,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	82,4
	400	98,1
	508	87,3
	512	81,0
	528	84,6
	720	72,7
	800	203,0
	804	93,0
	999	100,3
0808 20 50	388	85,9
	512	71,9
	528	78,0
	720	128,2
	804	62,9
	999	85,4
0809 10 00	052	140,1
	064	134,9
	066	109,3
	999	128,1
0809 20 95	052	362,3
	400	240,8
	404	574,4
	616	255,0
	999	358,1
0809 40 05	064	59,3
	624	171,3
	999	115,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1626/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft hinsichtlich der Festlegung des Programms von Ad-hoc-Modulen 2001-2004 für die Erhebung über Arbeitskräfte**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1578/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 muß jedes Jahr ein Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen festgelegt werden.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang dieser Verordnung ist das Programm von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2001 bis 2004 festgelegt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.
⁽²⁾ ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 39.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

ANHANG

ERHEBUNG ÜBER ARBEITSKRÄFTE

Mehrjahresprogramm von Ad-Hoc-Modulen

1. Dauer und Struktur der Arbeitszeit

Liste der Variablen: siehe die Verordnung (EG) Nr. 1578/2000 der Kommission vom 19. Juli 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft hinsichtlich der Festlegung des Ad-hoc-Moduls für das Jahr 2001 über Dauer und Struktur der Arbeitszeit (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 39).

Referenzzeitraum: 2. Vierteljahr 2001.

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: alle.

Stichprobe: wie für die Standardmodule; werden jedoch als Stichprobeneinheiten Einzelpersonen verwendet, sind keine Angaben über die Haushaltsmitglieder erforderlich.

Übermittlung der Ergebnisse: vor dem 31. März 2002.

2. Beschäftigung Behinderter

Liste der Variablen: muß vor März 2001 festgelegt werden.

Referenzzeitraum: 2. Vierteljahr 2002.

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: sind noch festzulegen.

Stichprobe: Behinderte; werden jedoch als Stichprobeneinheiten Einzelpersonen verwendet, sind keine Angaben über die Haushaltsmitglieder erforderlich.

Übermittlung der Ergebnisse: vor dem 31. März 2003.

3. Lebensbegleitendes Lernen

Liste der Variablen: muß vor März 2002 festgelegt werden.

Referenzzeitraum: 2. Vierteljahr 2003.

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: sind noch festzulegen.

Stichprobe: wie für die Standardmodule; werden jedoch als Stichprobeneinheiten Einzelpersonen verwendet, sind keine Angaben über die Haushaltsmitglieder erforderlich.

Übermittlung der Ergebnisse: vor dem 31. März 2004.

4. Übergang von der Schule ins Erwerbsleben

Liste der Variablen: muß vor März 2003 festgelegt werden.

Referenzzeitraum: 2. Vierteljahr 2004.

Betroffene Mitgliedstaaten und Regionen: sind noch festzulegen.

Stichprobe: Personen, die ihre Ausbildung während der letzten fünf/zehn Jahre beendet haben (einschließlich solcher Personen, die ihre Ausbildung mindestens ein Jahr lang unterbrochen und anschließend wieder aufgenommen haben); werden jedoch als Stichprobeneinheiten Einzelpersonen verwendet, sind keine Angaben über die Haushaltsmitglieder erforderlich.

Übermittlung der Ergebnisse: vor dem 31. März 2005.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1627/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 616/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 der Kommission ⁽³⁾ dürfen die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse nur über eine kleine Zahl von Eingangszollstellen für den freien Verkehr im Bestimmungsland freigegeben werden.
- (2) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 enthält die Liste der Zolldienststellen, die die in Anhang I aufge-

führten Erzeugnisse für den freien Verkehr in der europäischen Gemeinschaft freigeben können.

- (3) Es ist angebracht, auf Antrag der zuständigen französischen Behörden dieser Liste eine Anzahl von Zollämtern auf französischem Hoheitsgebiet hinzuzufügen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 75 vom 24.3.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 17.

ANHANG

„ANHANG III

LISTE DER ZOLLDIENSTSTELLEN, DIE DIE IN ANHANG I AUFGEFÜHRTE ERZEUGNISSE FÜR DEN FREIEN VERKEHR IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FREIGEBEN KÖNNEN

Mitgliedstaat	Zollabfertigungsstelle	
BELGIQUE/BELGIË	Anvers D.E. — voie maritime Bierset — (Grâce-Hollogne) D.E. — voies aérienne et/ou terrestre Bruxelles D.E. — voie aérienne Zaventem D. — voie aérienne	
DANMARK	Jeder Hafen und Flughafen in Dänemark	
DEUTSCHLAND	Baden-Württemberg	HZA Lörrach — ZA Weil am Rhein-Autobahn HZA Stuttgart — ZA Flughafen
	Bayern	HZA München-Flughafen HZA Hof — ZA Schirnding-Landstraße HZA Weiden — ZA Furth im Wald-Schafberg HZA Weiden — ZA Waldhaus-Autobahn
	Berlin	HZA Berlin-Packhof — ZA Marzahn, Abfertigungsstelle Großmarkthallen HZA Berlin-Packhof — ZA Tegel-Flughafen
	Brandenburg	HZA Frankfurt (Oder) — ZA Autobahn HZA Cottbus — ZA Forst-Autobahn
	Bremen	HZA Bremen — ZA Neustädter Hafen HZA Bremerhaven — ZA Container-Terminal HZA Bremerhaven — ZA Rotersand
	Hamburg	HZA Hamburg-Freihafen — Abfertigungsstelle HZA Hamburg-Freihafen — ZA Ericus-Abfertigungsstelle Südbahnhof HZA Hamburg-Harburg — ZA Köhlfleetdamm HZA Hamburg-St. Annen — ZA Altona HZA Hamburg-St. Annen — ZA Oberelbe HZA Hamburg-Waltershof — Abfertigungsstelle HZA Hamburg-Waltershof — ZA Flughafen
	Hessen	HZA Frankfurt am Main-Flughafen
	Mecklenburg-Vorpommern	HZA Neubrandenburg — ZA Pomellen — Grenzkontrollstelle Pomellen HZA Schwerin — ZA Rostock-Seehafen — Grenzkontrollstelle Rostock-Seehafen HZA Stralsund — ZA Mukran Grenzkontrollstelle Rügen/Mukran, Im Fährhafen
	Niedersachsen	HZA Lüneburg — Abfertigungsstelle HZA Göttingen — Abfertigungsstelle HZA Hannover — Abfertigungsstelle
	Nordrhein-Westfalen	HZA Dortmund — ZA Ost
	Rheinland-Pfalz	HZA Trier — ZA Idar-Oberstein, Grenzkontrollstelle Flughafen Hahn, Gebäude 401
	Sachsen	HZA Dresden — ZA Friedrichstadt, Grenzkontrollstelle Dresden/Friedrichstadt (für Eisenbahntransport) HZA Pirna — ZA Zinnwald, Grenzkontrollstelle Zinnwald (für Straßenverkehr) HZA Löbau — ZA Ludwigsdorf-Autobahn, Grenzkontrollstelle Ludwigsdorf (für Straßenverkehr)
	Schleswig-Holstein	HZA Kiel — ZA Wik, Grenzkontrollstelle Kiel Ostuferhafen HZA Lübeck — ZA Travemünde Grenzkontrollstelle

Mitgliedstaat	Zollabfertigungsstelle
ΕΛΛΑΔΑ	Αθηνών, Πειραιά, Κρατικού Αερολιμένα Αθηνών, Θεσ/νίκης, Αερολιμένα Μίκρας, Βόλου, Πατρών, Ηρακλείου, Αερολιμένα Ηρακλείου Κρήτης, Καβάλας, Ιωαννίνων, Ναυπλίου
ESPAÑA	Algeciras (Puerto), Alicante (Aeropuerto, Puerto), Almería (Aeropuerto, Puerto), Barcelona (Aeropuerto, Puerto), Bilbao (Aeropuerto, Puerto), Cádiz (Puerto), Cartagena (Puerto), Gijón (Aeropuerto, Puerto), Huelva (Puerto), La Coruña-Santiago de Compostela (Aeropuerto, Puerto), Las Palmas de Gran Canaria (Aeropuerto, Puerto), Madrid-Barajas (Aeropuerto), Málaga (Aeropuerto, Puerto), Palma de Mallorca (Aeropuerto), Pasajes-Irún (Aeropuerto, Puerto), Santa Cruz de Tenerife (Aeropuerto, Puerto), Santander (Aeropuerto, Puerto), Sevilla (Aeropuerto, Puerto), Tarragona (Puerto), Valencia (Aeropuerto, Puerto), Vigo-Vilagarcía (Aeropuerto), Marín (Puerto), Vitoria (Aeropuerto), Zaragoza (Aeropuerto)
FRANCE	Dunkirchen (Seetransport) Lille (Luft- und Landtransport) Marseille (Luft-, Land- und Seetransport) Roissy (Luft- und Landtransport) St-Louis/Basel (Luft- und Landtransport) Strasbourg (Landtransport) Orly (Lufttransport) Bordeaux (Lufttransport) Lyon-Satolas (Lufttransport) Nice-aéroport (Lufttransport) Toulouse-Magnac (Lufttransport) Thionville (Landtransport) Saint-Julien-en-Genevois (Landtransport)
IRELAND	Alle Zollabfertigungsstellen
ITALIA	Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Trieste Ufficio di Sanità aerea di Torino-Caselle Ufficio di Sanità aerea di Roma-Fiumicino Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Venezia Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Genova Ufficio di Sanità marittima di Livorno Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Ancona Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Brindisi Ufficio di Sanità aerea di Varese — Malpensa Ufficio di Sanità aerea di Bologna — Panicale Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Bari Posto d'Ispezione frontiera di Chiasso
LUXEMBOURG	Bureau des Douanes et Accises Centre Douanier — Luxembourg Bureau des Douanes et Accises Luxembourg-Aéroport-Niederanven
NEDERLAND	Alle Zollabfertigungsstellen
ÖSTERREICH	Drasenhofen (Republik Tschechien). Berg (Slowakische Republik) Nickelsdorf (Republik Ungarn) Heiligenkreuz (Republik Ungarn) Spielfeld (Republik Slowenien) Tisis (Schweiz) Wien — Flughafen Schwechat
PORTUGAL	Flughäfen von Lissabon und Faro Häfen von Lissabon und Leixões

Mitgliedstaat	Zollabfertigungsstelle
SUOMI/FINLAND	Helsinki, Vaalimaa, Niirala, Vartius, Raja-Jooseppi, Utsjoki, Kilpisjärvi
SVERIGE	Arlanda, Göteborg, Landvetter, Helsingborg, Karlskrona, Stockholm, Ystad, Wallhamn, Varberg
UNITED KINGDOM	Belfast International Airport, Hafen von Belfast, Hafen von Dover, Hafen von Falmouth, Hafen von Felixstowe, Gatwick Airport, Hafen von Hull, Hafen von Larne, Hafen von London, Hafen von Southampton“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1628/2000 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 2000**

zur dritten Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1802/95 zur Ausgleichung und Änderung bestimmter Preise und Beträge in den vor dem 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Verordnungen für Milch und Milcherzeugnisse, deren Wert in Ecu wegen der Abschaffung des Korrekturfaktors der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt wurde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1802/95 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 904/96 ⁽⁴⁾, wurde ein Fehler entdeckt, der verbessert werden muß.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1802/95 werden die auf die Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission ⁽⁵⁾ bezogenen Beträge ersetzt durch:

1	2	3	4	5
Verordnung	Textverweis	Bisheriger Betrag mit „switch-over“	Neuer Betrag ohne „switch-over“	Neuer Betrag ab 1. September 1995
(EWG) Nr. 2219/92	Artikel 3 Buchstabe b)	2,5	3,019	3
		5	6,04	6
		7,5	9,06	9

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 174 vom 26.7.1995, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 122 vom 22.5.1996, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 218 vom 1.8.1992, S. 75.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1629/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen und der Ukraine**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/98 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 29. Oktober 1999 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat (AN) mit Ursprung in Litauen, Polen und der Ukraine in die Gemeinschaft.
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag eingeleitet, den der „European Fertiliser Manufacturers Association“ (EFMA) im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt hatte, auf die ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfiel. Der Antrag enthielt Beweise für ein Dumping der betroffenen Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die als ausreichend erachtet wurden, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (3) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer, Lieferanten und Verwender sowie deren Verbände, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Assoziationsräte EU-Litauen und EU-Polen offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (4) Die Kommission verschickte Fragebogen an alle bekanntermaßen betroffenen Parteien. Sie erhielt Antworten von zehn antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, fünf ausführenden Herstellern, einem Ausführer, einem Einführerverband und sieben Einführern in der Gemeinschaft (von denen drei mit den Ausführern geschäftlich verbunden sind).
- (5) Die Kommission holte alle für die vorläufige Ermittlung von Dumping, Schädigung und Gemeinschaftsinteresse als notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte in den Betrieben folgender Unternehmen Kontrollbesuche durch:

a) Antragstellende Gemeinschaftshersteller

1. BASF AG Limburgerhof, Deutschland,
2. Fertiberia SA, Madrid Spanien,
3. Grande Paroisse SA, Paris, Frankreich,
4. Hydro Agri France, Nanterre, Frankreich,
5. Hydro Agri UK Ltd, Immingham, Vereinigtes Königreich
6. Hydro Agri Sluiskil BV, Sluiskil, Niederlande,
7. Kemira Ince Ltd, Chester, Vereinigtes Königreich,
8. Kemira SA, Wavre, Belgien,
9. Sefanitro SA, Barakaldo, Spanien,
10. Terra Nitrogen (UK) Ltd, Stockton on Tees, Vereinigtes Königreich.

b) Ausführer/ausführende Hersteller in den betroffenen Ländern

1. JSC Achema, Jonava, Litauen,
2. Anwil SA, Wloclawek, Polen,
3. CIECH SA, Warschau, Polen,
4. Zakłady Azotowe Pulawy SA, Pulawy, Polen.

c) Einführer**a) geschäftlich verbunden mit ausführenden Herstellern**

1. Litfert SARL, St Malo, Frankreich,
2. Scandinavian Chemicals and Fertilisers AB, Malmö, Schweden,
3. Daltrade Ltd, London, UK;

b) nicht geschäftlich verbunden mit ausführenden Herstellern

1. Helm Düngemittel GmbH, Hamburg, Deutschland,
2. UNCAA, Paris, Frankreich.

- (6) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. April 1998 bis zum 30. September 1999 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich über mehr als ein Jahr, damit zwei Agrarsaisons berücksichtigt werden können, um auf diese Weise ein repräsentativeres Bild des Marktes zu gewinnen und um etwaige Veränderungen auf dem Markt nach der Einführung eines spezifischen Zolls im Jahr 1998 zu berücksichtigen, mit denen die 1995 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den AN-Einfuhren mit Ursprung in Rußland verschärft wurden. Die Untersuchung der für die Schadensbeurteilung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum von 1995 bis zum Ende des UZ.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. C 311 vom 29.10.1999, S. 3.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

- (7) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Ammoniumnitrat, ein in der Landwirtschaft allgemein verwendeter fester Stickstoffdünger. Es wird aus Ammoniak und Salpetersäure hergestellt, und der Gehalt an Stickstoff liegt über 28 GHT. Die in die Gemeinschaft eingeführte Ware wird in der Regel in Säcken von 50 kg und 500 kg verkauft. Die betroffene Ware wird den KN-Codes 3102 30 90 (Ammoniumnitrat, nicht in wäßriger Lösung) und 3102 40 90 (Mischungen von Ammoniumnitrat und Calciumcarbonat oder anderen anorganischen nichtdüngenden Stoffen, mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT) zugewiesen.

2. Gleichartige Ware

- (8) Ammoniumnitrat ist ein reiner Rohstoff, und seine chemischen Eigenschaften sind unabhängig vom Ursprungsland identisch. Es gibt zwei verschiedene AN-Typen: granuliertes und geprülltes AN. Granuliertes Ammoniumnitrat hat einen größeren Durchmesser und läßt sich daher besser verteilen. Die Untersuchung ergab, daß es sich bei allen Einfuhren um geprülltes und bei dem Großteil der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Ware um granuliertes Ammoniumnitrat handelt. Da granuliertes und geprülltes Ammoniumnitrat jedoch dieselben chemischen Eigenschaften und Endverwendungen aufweisen und von den Verwendern als austauschbar angesehen werden, sind sie als zwei verschiedene Typen einer einzigen Ware anzusehen.

Den Untersuchungsergebnissen zufolge sind die in der Gemeinschaft hergestellte und die aus den betroffenen Ländern eingeführte Ware gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt). Außerdem werden auch die aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft ausgeführte und die in Polen und Litauen hergestellte und dort verkaufte Ware als gleichartig angesehen.

C. DUMPING**1. Litauen****a) Normalwert**

- (9) Der einzige litauische AN-Hersteller arbeitete an der Untersuchung mit. Er verkaufte nur einen AN-Typ (geprülltes AN). Die Inlandsverkäufe im UZ waren repräsentativ, da sie mehr als 5 % der Ausfuhrverkäufe entsprachen (Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung).
- (10) Mehr als 20 % der Inlandsverkäufe der betroffenen Ware wurden zu Preisen getätigt, die unter den (fixen und variablen) Herstellkosten pro Stück zuzüglich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten lagen. Diese verlustbringenden Inlandsverkäufe wurden in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 als nicht im normalen Handelsverkehr getätigt angesehen. Der Normalwert wurde daher auf der Grundlage der gewogenen durch-

schnittlichen Preise aller Verkäufe, bei denen keine Verluste gemacht wurden, ermittelt, da auf letztere mehr als 10 % aller Inlandsverkäufe entfielen.

b) Ausfuhrpreis

- (11) Für die Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt. Für die über verbundene Einführer getätigten Verkäufe wurde der Ausfuhrpreis anhand des Preises beim Weiterverkauf an unabhängige Abnehmer rechnerisch ermittelt. Gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung wurden Berichtigungen vorgenommen für alle Kosten, die zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf durch diese Einführer anfielen, sowie für die Gewinnspanne, die die unabhängigen Einführer den Untersuchungsergebnissen zufolge bei der betroffenen Ware erzielten.

c) Vergleich

- (12) Der Normalwert und der Ausfuhrpreis wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen. Zu diesem Zweck wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen für Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs-, Verlade- und Nebenkosten vorgenommen.

d) Dumpingspanne

- (13) In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne für den betroffenen ausführenden Hersteller auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis bestimmt. Der Vergleich ergab, daß für die AN-Ausfuhren des Unternehmens im UZ kein Dumping vorlag. Die vorläufige Dumpingspanne beträgt daher 0,0 %.

Da auf den einzigen kooperierenden litauischen Hersteller alle litauischen Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft entfielen, gilt die für dieses Unternehmen festgesetzte Dumpingspanne für das gesamte Land.

2. Polen**a) Zusammenarbeit**

- (14) Die Kommission sandte Fragebogen an die fünf im Antrag genannten Unternehmen (ein Ausführer und vier ausführende Hersteller). Ein Ausführer und zwei ausführende Hersteller beantworteten den Fragebogen fristgemäß, ein ausführender Hersteller lehnte die Zusammenarbeit ab, und ein Hersteller antwortete nicht. Anhand von Eurostat-Einfuhrstatistiken wurde jedoch festgestellt, daß auf die kooperierenden ausführenden Hersteller mehr als 90 % aller Einfuhren mit Ursprung in Polen entfielen.

b) *Normalwert*

- (15) Die beiden kooperierenden ausführenden Hersteller verkauften nur einen AN-Typ (geprilltes AN). Die Inlandsverkäufe beider Unternehmen im UZ waren repräsentativ, da sie mehr als 5 % der jeweiligen Ausfuhrverkäufe entsprachen (Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung).
- (16) Mehr als 20 % der Inlandsverkäufe der betroffenen Ware wurden von den beiden Herstellern zu Preisen getätigt, die unter den (fixen und variablen) Herstellkosten pro Stück zuzüglich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten lagen. Diese verlustbringenden Inlandsverkäufe wurden in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 als nicht im normalen Handelsverkehr getätigt angesehen. Der Normalwert wurde daher für beide Hersteller auf der Grundlage der gewogenen durchschnittlichen Preise aller Verkäufe, bei denen keine Verluste gemacht wurden, ermittelt, da auf letztere mehr als 10 % aller Inlandsverkäufe entfielen.

c) *Ausfuhrpreis*

- (17) Ein polnischer Hersteller verkaufte AN zur Ausfuhr in die Gemeinschaft über zwei Absatzkanäle:
- direkt an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft und
 - indirekt über einen Ausführer in Polen.

Für die direkten und für die indirekten Ausfuhren wurde der Ausfuhrpreis auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der Ware bei der Ausfuhr aus Polen in die Gemeinschaft bestimmt.

- (18) Der zweite polnische Hersteller verkaufte AN ausschließlich an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft. Der Ausfuhrpreis wurde daher gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bestimmt.

d) *Vergleich*

- (19) Der Normalwert und der Ausfuhrpreis wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen. Zu diesem Zweck wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen für Unterschiede bei Provisionen, Transport-, Versicherungs-, Verlade- und Nebenkosten vorgenommen.

e) *Dumpingspanne*

- (20) In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne für die beiden betroffenen ausführenden Hersteller jeweils auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis bestimmt.

Der Vergleich ergab folgende vorläufige Dumpingspannen für die beiden kooperierenden ausführenden Hersteller, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft:

— Anwil SA	32,9 %,
— Zakłady Azotowe Pulawy SA	25,4 %.

Für diejenigen ausführenden Hersteller, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich auf andere Weise meldeten, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. Da mindestens ein ausführender Hersteller nicht mitarbeitete, wurde eine residuale Dumpingspanne bestimmt, die sich auf die höchste für repräsentative Geschäftsvorgänge eines kooperierenden ausführenden Herstellers in Polen ermittelte Dumpingspanne stützte, um zu verhindern, daß aus der mangelnden Mitarbeit Vorteile erwachsen, und um eine Umgehung der Maßnahmen zu vermeiden.

Die für Polen ermittelte residuale Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt 43,4 %.

3. *Ukraine*a) *Zusammenarbeit*

- (21) Die Kommission sandte Fragebogen an die fünf im Antrag genannten Unternehmen. Zwei Unternehmen beantworteten den Fragebogen fristgerecht und gaben an, im UZ keine Ausfuhren in die Gemeinschaft getätigt zu haben. Ein Unternehmen beantwortete den Fragebogen nicht fristgerecht, und ihm wurde mitgeteilt, daß es als nichtkooperierende Partei angesehen würde. Die übrigen beiden Unternehmen übermittelten keine Antwort.

b) *Vergleichsland*

- (22) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung mußte der Normalwert für die Ukraine auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Marktwirtschaftsdrittland ermittelt werden. In der Bekanntmachung über die Einleitung wurde Polen als geeignetes Vergleichsland vorgeschlagen.

Die interessierten Parteien brachten hierzu keine Bemerkungen vor. Die Untersuchung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Die Verkäufe der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt in Polen waren bedeutend und im Vergleich zu den AN-Ausfuhren mit Ursprung in der Ukraine in die Gemeinschaft repräsentativ.
- Mindestens zwei bedeutende polnische Hersteller arbeiteten an der Untersuchung mit.
- Polen führte erhebliche Mengen von AN aus Drittländern ein.
- Die von den kooperierenden Unternehmen übermittelten Abrechnungsdaten waren zuverlässig.

Daher zog die Kommission vorläufig den Schluß, daß Polen ein geeignetes Marktwirtschaftsdrittland im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung war.

c) *Normalwert*

- (23) Der Normalwert wurde auf der Grundlage des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts bestimmt, der für die beiden kooperierenden ausführenden Hersteller in Polen ermittelt wurde. Wie der Normalwert bestimmt wurde, ist unter den Randnummern 15 und 16 dargelegt.

d) *Ausfuhrpreis*

- (24) In Ermangelung von Angaben der Hersteller stützten sich die vorläufigen Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, in diesem Fall auf Eurostat-Daten und auf die in dem Antrag enthaltenen Angaben über die Seefrachtkosten.

e) *Vergleich*

- (25) Der Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis wurde auf der Stufe fob (ab Grenze des Ausfuhrlandes) vorgenommen. Zu diesem Zweck wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen für Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs-, Verlade- und Nebenkosten vorgenommen.

f) *Dumpingspanne*

- (26) In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis bestimmt. Die vorläufige landesweite Dumpingspanne für die Ukraine, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt 67,4 %.

D. SCHÄDIGUNG

- (27) Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entwickelte sich von 1995 bis 1996 günstig, verschlechterte sich danach aber drastisch. Zu sehen ist diese Entwicklung vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den AN-Einfuhren mit Ursprung in Rußland, die im August 1995 eingeführt (Mindesteinfuhrpreis) und im März 1998 verschärft wurden (spezifischer Zoll von 26,3 ECU/Tonne).

1. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (28) Von den elf antragstellenden Gemeinschaftsherstellern wurden zwei als nichtkooperierend angesehen, weil sie nicht genügend Informationen übermittelten. Diese Hersteller wurden daher aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeschlossen. Auf die neun kooperierenden Gemeinschaftshersteller entfallen mehr als 85 % der AN-Produktion in der Gemeinschaft, folglich bilden sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

2. Verbrauch in der Gemeinschaft

- (29) Der sichtbare Verbrauch in der Gemeinschaft wurde auf der Grundlage der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, der in dem Antrag enthaltenen Angaben über die Verkäufe der übrigen Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt, der Angaben der kooperierenden

ausführenden Hersteller und der Eurostat-Daten über die Einfuhrmengen ermittelt.

Auf dieser Grundlage ging der Gemeinschaftsverbrauch von 1995 bis zum UZ um 16,7 % zurück, und dieser Rückgang war von 1996 bis zum UZ besonders ausgeprägt. Der Rückgang von 1998 bis zum UZ war ebenfalls bedeutend, ist aber im Lichte der Tatsache zu sehen, daß es sich bei den Daten für den UZ um jährliche Angaben handelt und daß der AN-Markt durch einen deutlichen saisonalen Rhythmus gekennzeichnet ist.

3. Einfuhren aus den betroffenen Ländern ⁽¹⁾*a) Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der betroffenen Einfuhren*

- (30) Zunächst wurde geprüft, ob die Einfuhren aus allen betroffenen Ländern einer kumulativen Beurteilung unter Berücksichtigung des Artikels 3 Absatz 4 der Grundverordnung unterzogen werden sollten. Angesichts der vorstehenden Feststellungen zum Dumping der Einfuhren mit Ursprung in Litauen wurden diese Einfuhren bei der Untersuchung der Schädigung und der Schadensursache nicht als Einfuhren aus den betroffenen Ländern, sondern als Einfuhren aus anderen Drittländern angesehen. Für Polen und die Ukraine ergab die Untersuchung, daß die Dumpingspannen über der Geringfügigkeitsschwelle lagen, daß die Einfuhrmengen nicht unerheblich waren und daß eine kumulative Beurteilung in Anbetracht der vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen sowohl der Einfuhren untereinander als auch zwischen den Einfuhren und der gleichartigen Gemeinschaftsware als angemessen angesehen wurde. Dies wird untermauert durch die Tatsache, daß die Einfuhrmengen erheblich waren und ihr Marktanteil seit 1995 kontinuierlich gestiegen ist. Außerdem sind die Preise seit 1996 deutlich zurückgegangen. Zudem unterboten alle ausführenden Hersteller die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, während sie ihre Ware über dieselben oder ähnliche Absatzkanäle anboten. Aus diesen Gründen wird vorläufig der Schluß gezogen, daß die Einfuhren mit Ursprung in Polen und der Ukraine kumulativ beurteilt werden sollten.

b) Menge und Marktanteil der gedumpten Einfuhren ⁽²⁾

- (31) Die Menge der AN-Einfuhren mit Ursprung in den beiden betroffenen Ländern stieg von 1995 bis 1996. 1997 sank sie wieder auf das Niveau von 1995. Danach stieg sie drastisch wieder an. Im UZ lag sie 176,5 % höher als 1995, während der Gemeinschaftsverbrauch im selben Zeitraum um 16,7 % zurückging. Der Marktanteil der Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern stieg von 2,6 % im Jahr 1995 auf 3,1 % im Jahr 1996, sank dann 1997 wieder auf das Niveau von 1995 und stieg dann steil an auf 8,7 % im UZ. Im Vergleich zu 1995 stieg der Marktanteil um 235 %.

⁽¹⁾ Da es in einigen der betroffenen Länder nur einen ausführenden Hersteller gibt, handelt es sich bei den Zahlenangaben in dieser Verordnung aus Gründen der Vertraulichkeit entweder um Index- oder um Annäherungswerte.

⁽²⁾ Bei der Untersuchung der Entwicklung von Mengen und Marktanteilen wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit ausschließlich Eurostat-Daten zugrundegelegt.

c) Preise der gedumpten Einfuhren

i) Preisentwicklung ⁽¹⁾

- (32) Die gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreise der Einfuhren mit Ursprung in den beiden betroffenen Ländern gingen von 1995 bis zum UZ um 23,9 % zurück. Die Preise erreichten 1996 zwar einen Höchststand, gingen danach aber erheblich zurück, und zwar um 31,4 %.

ii) Unterbietung

- (33) Es wurde untersucht, ob die ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ unterboten. Hierzu wurden die cif-Preise der ausführenden Hersteller auf die Stufe Grenze der Gemeinschaft ab Kai verzollt (DEQ) gebracht und auf derselben Handelsstufe mit den Preisen ab Werk der Gemeinschaftshersteller verglichen, wobei von in Säcken verpackter Ware ausgegangen wurde, da die Einfuhren ausschließlich in Säcken verkauft wurden, während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Ware in Säcken und auch als Schüttgut verkaufte. Die entsprechenden Angaben wurden gegebenenfalls angepaßt.

Zudem ergab die Untersuchung, daß der durchschnittliche Preis von granuliertem AN höher war als derjenige von gepulvertem AN, was sich mit den unterschiedlichen Verteilungseigenschaften erklären läßt. Hierfür wurde im Rahmen der Unterbietungsberechnung eine Berichtigung von 5,8 EUR pro Tonne gewährt. Bei diesem Betrag handelt es sich um die durchschnittliche Differenz zwischen den Preisen des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum verkauften granulierten AN und gepulverten AN.

Im Rahmen der Untersuchung der Preisunterbietung war zu berücksichtigen, daß die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ, wie unter Randnummer 36 dargelegt, gedrückt wurden.

Auf dieser Grundlage wurden folgende Unterbietungsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise der Gemeinschaftshersteller, festgestellt:

Land	Unterbietung
Polen	2,1 %
Ukraine	12,5 %

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion

- (34) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging von 1995 bis zum UZ von 93 915 Kilotonnen auf 3 730 Kilotonnen zurück, d. h. um 4,7 %. Von 1995 bis 1996 stieg sie erheblich an und ging danach von 1996 bis zum UZ um 20,9 % zurück.

⁽¹⁾ Bei der Beurteilung der Preistrends wurden aus Gründen der Kohärenz ausschließlich Eurostat-Daten zugrundegelegt, während bei der Ermittlung der Preisunterbietungs- und Schadensspannen im UZ die verfügbaren, von den ausführenden Herstellern übermittelten Angaben, herangezogen wurden.

b) Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (35) Es sei darauf hingewiesen, daß die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung den Untersuchungsergebnissen zufolge keine aussagekräftigen Indikatoren für diese Art von Produktion sind, weil die Entwicklung dieser Indikatoren dadurch beeinflusst wird, daß in denselben Produktionsanlagen auch andere Waren hergestellt werden. So können unter Verwendung von aus Erdgas gewonnenem Ammoniak in denselben Fertigungslinien mehrere unterschiedliche Waren hergestellt werden. Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb im großen und ganzen im Bezugszeitraum, abgesehen von 1996, unverändert. Die Kapazitätsauslastung stieg von 46 % im Jahr 1995 auf 56 % im Jahr 1996 und ging anschließend wieder soweit zurück, daß sie im UZ leicht unter dem Niveau von 1995 lag.

c) Verkäufe in der Gemeinschaft

- (36) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging von rund 3 790 Kilotonnen im Jahr 1995 auf rund 3 396 Kilotonnen im UZ zurück, d. h. um 10,4 %. Von 1996 bis zum UZ gingen die Verkäufe um 19,9 % zurück.

d) Marktanteil

- (37) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb von 1995 bis 1997 konstant und stieg dann an. Im UZ betrug er 71,9 % im Vergleich zu 66,8 % im Jahr 1995. Der Gesamtverbrauch ging 1996 zwar zurück, aber der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und in einem sehr viel stärkeren Maße die betroffenen Länder konnten ihren Marktanteil erhöhen. Diese Entwicklung fiel zeitlich mit der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Rußland zusammen.

e) Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (38) Der durchschnittliche Nettoverkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft fiel von 120,5 ECU/Tonne im Jahr 1995 auf 99,3 ECU/Tonne im UZ, d. h. um 17,6 %. Dieser Rückgang war von 1996 bis zum UZ am ausgeprägtesten, als die Preise kontinuierlich um 25,4 % zurückgingen.

f) Rentabilität

- (39) Die gewogene durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich zwischen 1995 und dem UZ von 9,6 % auf -12,4 % und damit um 22 Prozentpunkte. Parallel zur Preisentwicklung erreichte die Rentabilität 1996 einen Höhepunkt und ging danach bis zum UZ um 31 Prozentpunkte zurück.

g) Beschäftigung

- (40) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stieg zwar zwischen 1995 und 1996 an, fiel danach aber von 1 986 auf 1 693 Beschäftigte im UZ, was einem Rückgang von 14,8 % entsprach.

h) Investitionen

- (41) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhöhte seine Investitionen von 1995 bis zum UZ. Darunter fielen Investitionen in Fertigungsschritte vor der eigentlichen AN-Produktion, die daher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der betroffenen Ware stehen. Die wichtigsten Investitionen zwischen 1995 und dem UZ waren Investitionen in Produktionsanlagen für Salpetersäure, die ein Rohstoff für die Herstellung von AN ist, aber auch zu anderen Zwecken, z. B. zur Herstellung von HAN-Lösungen, verwendet werden kann.

5. Schlußfolgerung zur Schädigung

- (42) Die Untersuchung ergab, daß sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum verschlechterte. Die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den AN-Einfuhren mit Ursprung in Rußland führten zwar zu einem bedeutenden Rückgang dieser Einfuhren nach 1996, was zunächst zu einer Verbesserung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führte, anschließend konnte er aber nicht uneingeschränkt von dieser Entwicklung profitieren. Er konnte ab 1997 zwar etwa die Hälfte des von Rußland eingebüßten Marktanteils für sich erobern, aber die betroffenen Länder übernahmen die andere Hälfte. Zudem gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 1996 bis zum UZ um 19,9 % zurück, während die Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern im selben Zeitraum um 111 % stiegen. Die Untersuchung ergab zudem, daß die Preise der betroffenen Einfuhren im UZ erheblich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen.

Was die Preisentwicklung betrifft, so konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Durchschnittspreise zwischen 1995 und 1996 anheben. Danach setzte jedoch ein erheblicher Druck auf seine Verkaufspreise ein. Dies wirkte sich wiederum sehr nachteilig auf seine Rentabilität aus, die sich ab 1996 wesentlich verschlechterte und im UZ auf -12,4 % zurückging.

Da sich den Untersuchungsergebnissen zufolge die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in einem solchen Maße verschlechterte, wurde der vorläufige Schluß gezogen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ bedeutend geschädigt wurde.

F. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

- (43) Die Kommission untersuchte gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung alle bekannten Faktoren und deren Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, um zu Schlußfolgerungen über den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu gelangen. Eine solche Analyse gewährleistete, daß durch andere Faktoren als die

gedumpte Einfuhren verursachte Schädigungen nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurden.

2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (44) AN ist ein Rohstoff, und die technischen, materiellen und chemischen Eigenschaften und Verwendungen der eingeführten Ware unterscheiden sich nicht nennenswert von denjenigen der in der Gemeinschaft hergestellten Ware. Daher konkurrieren das in der Gemeinschaft hergestellte und das aus den betroffenen Ländern eingeführte AN vor allem preislich direkt miteinander, und dies auf einem transparenten und äußerst preismempfindlichen Markt.
- (45) Zwischen 1995 und dem UZ stiegen die Einfuhren aus den betroffenen Ländern erheblich, und zwar gemessen an der Menge rund 175 % und am Marktanteil von 2,6 % auf 8,7 %, und die Preise lagen unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, so daß letztere gedrückt wurden. Ab 1996 fiel diese Entwicklung zeitlich mit der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, d. h. mit seinen Marktanteilverlusten, dem Preisrückgang und der abnehmenden Rentabilität, zusammen.

Im August 1995 führte der Rat endgültige Maßnahmen (variable Zölle auf der Grundlage von Mindesteinfuhrpreisen) gegenüber den AN-Einfuhren mit Ursprung in Rußland ein. Im Anschluß an eine Untersuchung wegen der möglichen Übernahme der Zölle wurde der variable Zoll im März 1998 durch einen spezifischen Zoll von 26,3 ECU/Tonne ersetzt. Infolge der gedumpte Einfuhren aus den von dieser Untersuchung betroffenen Ländern waren die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Rußland für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht von Nutzen. Die betroffenen Länder übernahmen die Hälfte des vormals russischen Marktanteils, während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur begrenzt an Marktanteil gewann und seine Verkäufe in absoluten Zahlen zurückgingen. Die erhebliche Steigerung des Marktanteils der gedumpte Einfuhren zwischen 1996 und dem UZ fiel zeitlich mit der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und insbesondere dem Rückgang der Preise und Gewinne zusammen.

Angesichts der Billigeinfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft entweder seine Preise beibehalten und damit Marktanteilverluste riskieren oder den Billigpreisen der gedumpte Einfuhren folgen. Beide Optionen hätten sich nachteilig auf die Rentabilität ausgewirkt. Ab 1997 senkte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Tat seine Verkaufspreise erheblich. Dies wirkte sich nachteilig auf seine Rentabilität aus, die 1998 unter die Gewinnschwelle sank. Dies ist ein klarer Beweis für die Preisempfindlichkeit des Marktes und für die bedeutenden Auswirkungen der Preispolitik der ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern.

3. Auswirkung anderer Faktoren

a) Einfuhren aus anderen Drittländern

- (46) Da die Untersuchung ergab, daß die Dumpingspanne bei den Einfuhren mit Ursprung in Litauen geringfügig war, wurden diese Einfuhren als „Einfuhren aus anderen Drittländern“ angesehen.

Die AN-Einfuhren aus anderen Drittländern gingen von rund 1 636 Kilotonnen im Jahr 1995 auf rund 720 Kilotonnen um UZ zurück, d. h. um 56 %. Im UZ waren Rußland, Litauen, Bulgarien und Ägypten die wichtigsten Drittlands-Lieferanten. Der Marktanteil der Einfuhren aus Drittländern fiel von 28,8 % im Jahr 1995 auf 15,2 % im UZ, d. h. um 13,6 Prozentpunkte. Dieser Rückgang war weitgehend auf den Rückgang der Einfuhren mit Ursprung in Rußland zurückzuführen, obwohl sich der Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in Litauen nicht entsprechend entwickelte, denn er stieg zunächst von 3,2 % im Jahr 1995 auf 5,4 % im Jahr 1997 und fiel dann auf 4,5 % im UZ.

Da die Mengen und Marktanteile der Einfuhren mit Ursprung in Drittländern insgesamt zurückgingen, können diese Einfuhren zusammengekommen nicht wesentlich zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben, obwohl nicht ausgeschlossen werden kann, daß dies für die Einfuhren aus einzelnen Ländern dennoch der Fall war.

b) Rückgang des sichtbaren Verbrauchs

- (47) Was die Entwicklung der Nachfrage betrifft, so fiel der sichtbare AN-Verbrauch von 1995 bis zum UZ (auf Jahresbasis) um 950 Kilotonnen, d. h. um 16,7 %.

Dieser Rückgang war von 1998 und bis zum UZ (Jahresbasis) besonders ausgeprägt. Wie bereits erwähnt, ist der AN-Markt durch einen deutlichen saisonalen Rhythmus gekennzeichnet. Der Großteil der Verkäufe fällt in die Monate Oktober bis März (Hochsaison), während die Nachfrage in den übrigen Monaten relativ gedämpft ist (Nebensaison). Da in den 18-monatigen Untersuchungszeitraum zwei Nebensaison und nur eine Hochsaison fielen, würde der auf Jahresbasis ermittelte sichtbare Verbrauch zu gering ausfallen.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Nachfragerückgang (selbst wenn er für den UZ zu hoch angesetzt wird) darauf zurückzuführen ist, daß verschiedene Stickstoffdünger untereinander ausgetauscht werden. Vor kurzem wurde in einem Verfahren betreffend HAN-Lösungen festgestellt, daß der sichtbare Verbrauch von HAN-Lösungen in den letzten Jahren stieg (vgl. Verordnung (EG) Nr. 617/2000 der Kommission vom 16. März 2000). Diese Entwicklung hielt im zweiten Halbjahr 1999 an.

Der Nachfragerückgang trug sicherlich zu einer Verschärfung des Wettbewerbs bei, führte zu einem Druck auf die Preise und trug damit zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei, der jedoch auf eine sinkende Nachfrage vorbereitet war und sich daran

anpaßt, wie die jüngsten Ankündigungen über die Schließung verschiedener Betriebe zeigen. Hätten die gedumpten Einfuhren keinen Preisdruck ausgeübt, wären die Preise und die Rentabilität bei weitem nicht so stark zurückgegangen.

c) Sonstige Faktoren

- (48) Ferner wurde geprüft, ob andere als die vorgenannten Faktoren zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Angebots wurde behauptet, daß weltweit eine Überkapazität für Stickstoffdünger besteht, die zu einem Rückgang der Stickstoffdüngerpreise beitrug und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachte. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft baute im Bezugszeitraum der Untersuchung seine Produktionskapazität nicht aus und trug folglich nicht zu einer Steigerung der weltweiten Überkapazität bei. Die weltweite Überkapazität mag zwar durchaus der Grund für die Ausfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft sein, rechtfertigt aber nicht das schädigende Dumping.

Die Herstellkosten pro Stück des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieben zwischen 1995 und dem UZ relativ konstant und wirkten sich daher nicht auf die Rentabilität aus.

Bezüglich der Entwicklungen in der Technologie und Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde festgestellt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bedeutende Investitionen tätigte, um seine Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten.

4. Schlußfolgerung zur Schadensursache

- (49) Unter diesen Umständen wird der vorläufige Schluß gezogen, daß der Rückgang des sichtbaren Verbrauchs und der Einfuhren aus bestimmten Drittländern zwar zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben können, insbesondere was den Rückgang der Produktion und der Verkaufsmenge betrifft, die gedumpten Einfuhren aber insbesondere in bezug auf die Entwicklung der Preise und Gewinne des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein wichtiger Faktor bleiben. Angesichts des zeitlichen Zusammentreffens des festgestellten Preisrückgangs, der für die betroffenen Einfuhren festgestellten Preisunterbietung und der erheblichen Marktanteilgewinne der gedumpten Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern einerseits und des Rückgangs der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie der Senkung seiner Verkaufspreise und des Rückgangs seiner Rentabilität andererseits wird vorläufig der Schluß gezogen, daß die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten. Ferner wurde der Schluß gezogen, daß die Auswirkungen anderer Faktoren als der gedumpten Einfuhren den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht widerlegten.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkung

- (50) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderläuft. Die Feststellung des Gemeinschaftsinteresses stützte sich auf eine Bewertung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, einschließlich derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer und Händler und der Verwender der betroffenen Ware. Die entsprechenden Parteien übermittelten die hierfür erforderlichen Informationen.

Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkung der Einführung von Maßnahmen oder des Verzichts auf Maßnahmen holte die Kommission Informationen von allen interessierten Parteien ein. Die Kommission sandte Fragebogen an den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, zwei weitere Hersteller in der Gemeinschaft, 51 Einführer/Händler, einen Einführerverband und zwei Verbände von Verwendern der betroffenen Ware. Fünf Einführer/Händler (von denen einer mit einem ausführenden Hersteller geschäftlich verbunden ist) und der Einführerverband antworteten. Die Verwenderverbände beantworteten den Fragebogen nicht und übermittelten auch keine anderen Informationen.

Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlußfolgerungen zu Dumping, Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und Schädigung zwingende Gründe für die Schlußfolgerung sprachen, daß die Einführung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderliefe.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (51) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich als strukturell lebensfähiger Wirtschaftszweig erwiesen, der sich an wechselnde Marktbedingungen anpassen kann. Dies zeigte sich insbesondere darin, daß sich seine Lage nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Rußland und der damit einhergehenden Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen verbesserte und er in modernste Produktionsanlagen investierte. Infolge des Drucks seitens der gedumpten Einfuhren auf die Verkaufspreise insbesondere ab 1997 konnte er sich trotz der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Rußland nicht erholen.

Eine Gruppe der antragstellenden Unternehmen kündigte bereits an, die Produktionskapazität für Nitrat um rund 1 Mio. Tonnen zu verringern, die bisher auch für die Herstellung von AN bestimmt waren, was zu einem entsprechenden Verlust an Arbeitsplätzen führen wird. Trotz der genannten lebensfähigen Strukturen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß einige Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs die Herstellung der betroffenen Ware in der Gemeinschaft einschränken oder sogar aufgeben werden, wenn keine Maßnahmen

gegen Dumping und Schädigung eingeführt werden. Diese Schlußfolgerung stützt sich auf die Dauer und das Ausmaß der finanziellen Verluste infolge der gedumpten Einfuhren (zwischen 1998 und dem UZ machte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zunehmend Verluste). Ohne Maßnahmen wird die preisdrückende Wirkung der gedumpten Einfuhren weiterhin alle Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um eine ausreichende Gewinnspanne zunichte machen.

Wenn jedoch Maßnahmen eingeführt werden, könnte der Wirtschaftszweig seine Tätigkeit in der Gemeinschaft wieder aufnehmen und aufrechterhalten.

3. Interesse der Einführer/Händler

- (52) Der European Fertilizer Import Association (EFIA) und vier unabhängige Einführer beantworteten den Fragebogen und übermittelten Informationen, und es wurden zwei Kontrollbesuche durchgeführt. Ferner ergab die Untersuchung, daß die Einführer/Händler grundsätzlich nicht nur mit AN handeln, sondern auch in erheblichem Umfang mit anderen Düngemitteln. Daher würden sich die Maßnahmen nur begrenzt auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen für einige Einführer mit nachteiligen Auswirkungen verbunden sein wird.

4. Interesse der Verwender

- (53) Bei den Verwendern der betroffenen Ware handelt es sich um Landwirte in der Gemeinschaft. Die Nachfrage nach Stickstoffdüngern ist den Untersuchungsergebnissen zufolge relativ unelastisch, und die Landwirte tendieren dazu, beim billigsten Anbieter zu kaufen. Die Landwirte profitierten daher in den Agrarsaisons 1998 und 1999 von den niedrigen AN-Preisen. Die Tatsache, daß kein Verwenderverband an der Untersuchung mitarbeitete, rechtfertigt jedoch die vorläufige Schlußfolgerung, daß etwaige Antidumpingmaßnahmen höchstwahrscheinlich keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verwender haben werden. Sollten Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, werden die AN-Kosten für die Landwirte sehr wahrscheinlich steigen. Da Düngemittel aber nur einen kleinen Teil der gesamten Erzeugungskosten ausmachen, ist nicht anzunehmen, daß die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirte in der Gemeinschaft die positive Wirkung der Maßnahmen gegen Dumping und Schädigung für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufwiegen.

5. Wettbewerb und handelsverzerrende Auswirkungen

- (54) Im Zusammenhang mit den Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf den Wettbewerb in der Gemeinschaft machten einige interessierte Parteien geltend, daß die betroffenen ausführenden Hersteller infolge der Zölle vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt würden, was den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und einen Anstieg der AN-Preise zur Folge hätte.

Einige betroffene ausführende Hersteller werden aber wahrscheinlich ihre Ware auch weiterhin verkaufen, dann allerdings zu nichtschadensverursachenden/nichtgedumpten Preisen, da sie den Untersuchungsergebnissen zufolge eine zunehmend stärkere Marktposition innehaben. Für die ausführenden Hersteller, in deren Fall höhere Dumpingspannen und Schadensschwellen festgestellt wurden, dürfte die Einführung von Antidumpingzöllen zu einem Rückgang von Verkaufsmenge und Marktanteil führen. Letztendlich kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Einfuhren aus anderen Drittländern wieder auf den Gemeinschaftsmarkt umgeleitet werden, sobald die Preise ein zur Beseitigung des schädigenden Dumpings ausreichendes Niveau erreichen. Deshalb wird es wahrscheinlich neben dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin eine Reihe von Wettbewerbern auf dem Markt geben, und angesichts der bereits erwähnten großen Zahl von Herstellern in der Gemeinschaft und der Transparenz des Marktes werden die Verwender weiterhin zwischen verschiedenen Lieferanten der betroffenen Ware wählen können.

Daher wird davon ausgegangen, daß die Einführung von Antidumpingzöllen die Wahlmöglichkeiten der Endverwender nicht übermäßig einschränkt oder den Wettbewerb beeinträchtigt.

6. Schlußfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (55) Aus den vorstehenden Gründen wird vorläufig der Schluß gezogen, daß keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingzöllen sprechen.

H. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (56) In Anbetracht der Schlußfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.

Bei der Festsetzung des Zolls wurden die Höhe der festgestellten Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderliche Zollbetrag berücksichtigt.

Zur Festsetzung des Zolls, der zur Beseitigung der durch das Dumping verursachten Schädigung erforderlich ist, wurden Schadensspannen ermittelt. Die notwendige Preiserhöhung wurde auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nichtschadensverursachenden Preis des vom Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften AN auf derselben Handelsstufe ermittelt.

Der nichtschadensverursachende Preis wurde auf der Grundlage der gesamten Herstellkosten pro Stück zuzüglich einer Gewinnspanne, von der ohne schädigendes Dumping vernünftigerweise ausgegangen werden könnte, und unter Berücksichtigung der bereits bei der Unterbietungsberechnung vorgenommenen Berichtigung für den Unterschied zwischen granuliertem und

geprilltem AN ermittelt. Dabei wurde eine Gewinnspanne von 8 % zugrundegelegt.

Dem Antragsteller zufolge wäre eine Gewinnspanne von 10 % bis 15 % angemessen. Er behauptete, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1995 und 1996 Gewinne in Höhe von 9,6 % bzw. 18,6 % erzielt hatte sowie daß langfristig Ersatzinvestitionen erforderlich seien und eine angemessene Eigenkapitalrendite für die Anteilseigner erzielt werden müsse.

Nach Prüfung der verschiedenen diesbezüglichen Bemerkungen der Antragsteller wurde der vorläufige Schluß gezogen, daß eine Gewinnspanne von 8 % einem Rentabilitätsniveau des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entsprach, von dem für den UZ ohne die gedumpten Einfuhren vernünftigerweise hätte ausgegangen werden können. In diesem Zusammenhang können die 1995 erzielten Gewinne als Gewinne angesehen werden, die ohne ein schädigendes Dumping erzielt wurden, da dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in diesem Jahr trotz des expandierenden Marktes die Maßnahmen zugute kamen, die gegenüber den gedumpten AN-Einfuhren mit Ursprung in Rußland eingeführt worden waren. 1996 setzte sich dieser Aufwärtstrend fort, obwohl die Nachfrage weiter stieg, was zu einer außergewöhnlich guten Marktsituation mit ausgezeichneten Ergebnissen für alle Wirtschaftsbeteiligten führte. Im Gegensatz zu 1995/96 war die Lage auf dem Markt im UZ ungünstig. Bei der Ermittlung der Gewinne, von denen für den UZ ohne schädigendes Dumping vernünftigerweise ausgegangen werden konnte, wurden nicht nur die bisherige Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sondern auch die gesamte Marktsituation im UZ berücksichtigt. Dementsprechend wurde der Schluß gezogen, daß die Zugrundelegung einer Gewinnspanne von 8 % bei der Festsetzung des nichtschadensverursachenden Preisniveaus angemessen ist.

Die Differenz, die sich aus dem Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nichtschadensverursachenden Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergab, wurde als Prozentsatz des cif-Einfuhrgesamtwertes ausgedrückt.

2. Vorläufige Maßnahmen

- (57) Der Antragsteller behauptete, daß einiges auf die Herstellung neuer AN-Typen hindeutete, wie z. B. Mischungen von AN mit anderen Waren, was nur zu dem Zweck der Umgehung etwaiger Antidumpingmaßnahmen betreffend AN geschehe. Die Zollbehörden wurden auf dieses Problem aufmerksam gemacht.

Unter diesen Umständen wird der Schluß gezogen, daß gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung auf die Einfuhren mit Ursprung in Polen und der Ukraine ein vorläufiger Antidumpingzoll in Höhe der festgestellten Schadensspannen eingeführt werden sollte, da diese niedriger sind als die Dumpingspannen.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten und der in einigen vorausgegangenen Verfahren beobachteten Preismanipulation in derselben allgemeinen Warengruppe (Düngemittel) vorzubeugen, wird es als angemessen erachtet, die Zölle in Form eines spezifischen Betrags je Tonne festzusetzen.

Bei der Festsetzung des residualen Zolls für die nichtkooperierenden ausführenden Hersteller wurden die höchsten für repräsentative Geschäftsvorgänge eines kooperierenden Herstellers ermittelten Spannen zugrundegelegt.

Auf dieser Grundlage werden die vorläufigen Zölle wie folgt festgesetzt:

Land	Dumpingspanne %	Basis für den AD-Zoll %	Zollbetrag (EUR je Tonne)
POLEN			
— Anwil SA	32,9	25,2	23,13
— Zakłady Azotowe Pulawy SA	25,4	24,5	22,61
— Alle übrigen Unternehmen	43,4	30,5	26,91
UKRAINE	67,4	43,4	33,25

Angesichts der Untersuchungsergebnisse betreffend Litauen und der Tatsache, daß die Dumpingspanne geringfügig ist, sollten gegenüber diesem Land keine vorläufigen Maßnahmen eingeführt werden. Die Kommission wird diesen Fall jedoch weiterhin untersuchen und etwaige weitere Beweise berücksichtigen, um zu einer endgültigen Feststellung zu gelangen.

- (58) Von einem polnischen ausführenden Hersteller ging ein Verpflichtungsangebot ein. Das Angebot konnte jedoch nicht angenommen werden, da hiermit ein bedeutender Teil der Einfuhren von den vorläufigen Maßnahmen ausgenommen würde und dies zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht geeignet wäre.
- (59) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden ausgehend von den Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen geschäftlich verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zöllen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zoll.
- (60) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission ⁽¹⁾ einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß gegebenenfalls ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, entsprechend aktualisieren.

3. Schlußbestimmung

- (61) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer die interessierten Parteien schriftlich Stellung nehmen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist festzustellen, daß alle Feststellungen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und im Rahmen etwaiger endgültiger Maßnahmen überprüft werden können —

⁽¹⁾ ABl. L 75 vom 24.3.2000, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat, nicht in wässriger Lösung, und von Mischungen von Ammoniumnitrat und Calciumcarbonat oder anderen anorganischen nichtdüngenden Stoffen mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT der KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 mit Ursprung in Polen und der Ukraine wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zoll entspricht dem nachstehend angegebenen festen Betrag in Euro je Tonne Ammoniumnitrat für die von den folgenden Unternehmen hergestellten Waren:

Land	Unternehmen	Zollbetrag (je Tonne)	TARIC-Zusatzcode
POLEN			
	Anwil SA ul. Torunska 222, 87-805 Wloclawek Polen	23,13	A174
	Zaklady Azotowe Pulawy SA Al. Tysiaclecia P.P.13, 24-110 Pulawy Polen	22,61	A175
	Alle übrigen Unternehmen	26,91	A900
UKRAINE	Alle Unternehmen	33,25	

(3) Werden Waren vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt und wird daher der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis zur Bestimmung des Zollwerts nach Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ geteilt, wird der auf der Basis der vorstehenden Beträge bestimmte Betrag des Antidumpingzolls um den Prozentsatz gesenkt, der der Teilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(5) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung beantragen über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anhörung zur Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses beantragen und Bemerkungen zu der Anwendung dieser Verordnung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 dieser Verordnung gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

⁽¹⁾ Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion C
DM 24-8/38
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1630/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Juli 2000
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 über das Verfahren und die Bedingungen für
den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, werden das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt.
- (2) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 werden die Angebote bei einem Verkauf auf dem Binnenmarkt unter Bezugnahme auf die Standardqualität definiert.
- (3) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 des Rates ⁽⁵⁾ wurde die Bezeichnung „Standardqualität“ abgeschafft. Sie ist nunmehr durch eine entsprechende Beschreibung zu ersetzen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einem Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt werden die Angebote unter Bezugnahme auf eine Getreidequalität definiert, die im Fall von Angeboten zur Intervention eine Preisberichtigung ausschließt.

Weicht die Qualität des Getreides von der in Unterabsatz 1 bezeichneten Qualität ab, so wird der berücksichtigte Angebotspreis durch die gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 festgesetzten Zu- oder Abschläge berichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1631/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2077/85 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Ananaskonserven und zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 2000/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2033/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2077/85 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe :

(1) Im Sinne der Produktionsbeihilferegelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 sind „Ananaskonserven“ Ananas ohne Fruchtwand und -kern, die einer Wärmebehandlung unterzogen worden sind, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einer Aufgußflüssigkeit bestehend aus Zuckersirup und/oder natürlichem Fruchtsaft der KN-Codes ex 2008 20 51, ex 2008 20 59, ex 2008 20 71, ex 2208 20 79, ex 2008 20 91, ex 2008 20 99, und aufgemacht

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu der mit der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 eingeführten Beihilferegelung und insbesondere die beihilfefähigen Erzeugnisse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2077/85 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2033/91 ⁽⁴⁾, festgelegt.

a) als ganze Ananas oder Ananasstücke, mit einem Abtropfgewicht von mindestens 58 % des Nettogewichts des Behältnisses, oder

(2) Die ananasverarbeitende Industrie der Gemeinschaft erzeugt neben Konserven mit ganzen Ananas und Ananasstücken Konserven mit sogenannten „Crush“ (fein zerkleinerte Ananasschnitzel). Die beihilfefähigen Erzeugnisse müssen daher genauer definiert werden, und die Verordnung (EWG) Nr. 2077/85 ist entsprechend zu ändern.

b) als fein zerkleinerte Ananasschnitzel, mit einem Abtropfgewicht von mindestens 73 % des Nettogewichts des Behältnisses.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 der Kommission ⁽⁵⁾, auf die Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2077/85 Bezug nimmt, wurde aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission vom 19. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1607/1999 ⁽⁷⁾, ersetzt. Im genannten Absatz ist auf die Verordnung (EG) Nr. 504/97 zu verweisen.

(2) Für diese Beihilferegelung gelten Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben o) und p), die Artikel 3, 4 und 7 Absätze 1, 2 und 4, die Artikel 8, 9, 10 und 11 Absatz 1 sowie die Artikel 14, 15 und 16 Absätze 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 504/97.“

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 gilt folgendes:

(4) Der Mindestpreis und die Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven im Wirtschaftsjahr 2000/2001 sind auf der Grundlage der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 festzulegen, wobei zwischen den beiden in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2077/85 genannten Erzeugnissen unterschieden wird.

a) Der den Ananaserzeugern zu zahlende Mindestpreis gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 beträgt 41,413 EUR je 100 kg netto ab Erzeuger.

(5) Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

b) Die Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung beträgt 111,927 EUR je 100 kg netto für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2077/85 bzw. 240,067 EUR je 100 kg netto für die Erzeugnisse gemäß Buchstabe b) des genannten Absatzes.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 21.3.1977, S. 46.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 22.6.1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 26.7.1985, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 186 vom 12.7.1991, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. L 144 vom 8.6.1991, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. L 190 vom 23.7.1999, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1632/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

Folgender Artikel 26a wird in die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 eingefügt:

„Artikel 26a

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 13. November 1988 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999 ⁽⁴⁾, wurden die Bestimmungen für die Mitteilungen über Lizenzen und Teillizenzen sowie diesbezügliche Unregelmäßigkeiten und Verstöße zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt.
- (2) Es ist angezeigt, die spezifischen Modalitäten für die ordnungsgemäße Verwaltung der Einfuhrregelungen im Bananensektor festzulegen und hierfür die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/1999 ⁽⁶⁾, zu ändern. Diese Modalitäten betreffen die Aufbewahrung der Dokumente sowie die Übermittlung von Kopien der Lizenzen und Teillizenzen durch die Zollstellen des Mitgliedsstaats, der das Verfahren zur Überführung in den freien Verkehr abwickelt, an die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats, der die betreffenden Dokumente ausgestellt hat. Außerdem sind Bestimmungen betreffend die Kontrollen der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und ihrer ordnungsgemäßen Verwendung festzulegen, die von den zuständigen Behörden des die Lizenzen und Teillizenzen erteilenden Mitgliedsstaats vorzunehmen sind.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

(1) Die Zollstellen, bei denen im Rahmen der Zollkontingentsregelung und der traditionellen AKP-Bananen die Einfuhranmeldungen für die Überführung in den freien Verkehr von Bananen aus den im Anhang I aufgeführten Ursprungsländern hinterlegt werden.

- a) bewahren eine Kopie jeder Einfuhrlizenz bzw. -teillizenz auf, die bei der Annahme einer Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr abgeschrieben wurde, und
- b) übermitteln jeweils zur Monatsmitte und zum Monatsende eine weitere Kopie jeder abgeschriebenen Einfuhrlizenz bzw. -teillizenz an die für die Erteilung der Lizenzen zuständigen und in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Behörden ihres Mitgliedsstaats. Diese Behörden übermitteln den im genannten Anhang aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten, die diese Dokumente ausgestellt haben, jeweils zur Monatsmitte und zum Monatsende eine Kopie der eingegangenen Lizenzen und Teillizenzen.

(2) Bestehen Zweifel an der Echtheit der Lizenz, der Teillizenz, der Eintragungen oder der Sichtvermerke auf den vorgelegten Dokumenten bzw. an der Eigenschaft der Marktbeteiligten, die die Förmlichkeiten für die Überführung in den freien Verkehr erledigen oder für deren Rechnung diese Förmlichkeiten erledigt werden, oder besteht der Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit, so unterrichten die Zollstellen, bei denen die Dokumente vorgelegt wurden, unverzüglich über Telekommunikationsmittel die zuständigen Behörden ihres Mitgliedsstaats gemäß Absatz 1. Letztere leiten diese Informationen zum Zweck einer eingehenden Überprüfung unverzüglich über Telekommunikationsmitteln an die zuständigen Behörden, die die Dokumente ausgestellt haben, und an die Kommission weiter.

Die Kommission übermittelt den Zollbehörden der Mitgliedstaaten das Verzeichnis der in der Gemeinschaft im Rahmen der betreffenden Einfuhrregelung registrierten Marktteilnehmer, die Inhaber oder Übernehmer einer Einfuhrlizenz bzw. -teillizenz sein können.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. L 98 vom 15.4.1999, S. 10.

(3) Auf der Grundlage der in Anwendung der Absätze 1 und 2 eingegangenen Mitteilungen führen die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die zusätzlichen Kontrollen durch, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zollkontingentsregelung und insbesondere die Überprüfung der im Rahmen dieser Regelung eingeführten Mengen zu gewährleisten, und zwar in erster Linie durch einen genauen Abgleich zwischen den erteilten und den verwendeten Lizenzen und Teillizenzen. Dabei überprüfen sie insbesondere die Echtheit und Konformität der verwendeten Dokumente sowie deren Verwendung durch gemäß den Bestimmungen von Titel I registrierte Marktbeteiligte.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1633/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 701/2000⁽⁴⁾, wird die Erstattung für Ausfuhren von Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3098/94⁽⁶⁾, bei Vorlage einer Bescheinigung gewährt, die gemäß Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 während höchstens eines Haushaltszeitraums gültig ist. Der Haushaltszeitraum wird in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 festgesetzt; er beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt der Koeffizient für

die unter Kontrolle gestellten und destillierten Getreidemengen vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Um die Arbeitsabläufe in den betreffenden Brennereien zu vereinfachen, empfiehlt es sich, diese beiden Zeiträume anzugleichen und den Gültigkeitszeitraum der Koeffizienten an den der Bescheinigung anzupassen. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist entsprechend zu ändern.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 erhält folgende Fassung:

„Er gilt vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres. Im Zeitraum 2000/2001 gilt er — abweichend vom vorangegangenen Satz — vom 1. Juli 2000 bis zum 30. September 2001.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 83 vom 4.4.2000, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 328 vom 20.12.1994, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1634/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Festsetzung der im Zeitraum 2000/2001 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den vom Vereinigten Königreich für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei Scotch Whisky 1999 auf sieben Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. September 2001 festzulegen.

- (2) Nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽³⁾ darf für die Ausfuhr nach Liechtenstein, Island und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des für den Zeitraum 2000/2001 geltenden Koeffizienten zu berücksichtigen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. September 2001 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das im Vereinigten Königreich zur Herstellung von Scotch Whisky verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.

⁽²⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

ANHANG

Im Vereinigten Königreich anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für Gerste, die zu Malt zur Herstellung von Malt Whisky verarbeitet wurde	für zur Herstellung von Grain Whisky verwendetes Getreide
1. Juli 2000 bis 30. September 2001	0,489	0,448

VERORDNUNG (EG) Nr. 1635/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Festsetzung der im Zeitraum 2000/2001 für das in Form von spanischem Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den von Spanien für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei spanischem Whisky 1999 auf vier Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. September 2001 festzulegen.

- (2) Nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽³⁾ darf für die Ausfuhr nach Liechtenstein, Island und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des für den Zeitraum 2000/2001 geltenden Koeffizienten zu berücksichtigen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. September 2001 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das in Spanien zur Herstellung von spanischem Whisky verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.

⁽²⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

ANHANG

In Spanien anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten für zur Herstellung von spanischem Whisky, Kategorie A, verwendetes Getreide
1. Juli 2000 bis 30. September 2001	0,0326

VERORDNUNG (EG) Nr. 1636/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Festsetzung der im Zeitraum 2000/2001 für das in Form von Irish Whiskey ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt die Erstattung für Getreidemengen, welche unter Kontrolle gestellt, gebrannt und jährlich mit einem je beteiligten Mitgliedstaat unterschiedlichen Koeffizienten multipliziert werden. Dieser Koeffizient drückt, unter Berücksichtigung der Veränderungen, die bei diesen Mengen während der Jahre eingetreten sind, die den durchschnittlichen Reifezeiten des betreffenden alkoholischen Getränks entsprechen, das Verhältnis aus zwischen den ausgeführten und den vermarkteten Gesamtmengen des betreffenden alkoholischen Getränks. Nach den von Irland für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 eingereichten Angaben belief sich die durchschnittliche Reifezeit bei Irish Whiskey 1999 auf fünf Jahre. Es sind die Koeffizienten für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 festzulegen.

- (2) Nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽³⁾ darf für die Ausfuhr nach Liechtenstein, Island und Norwegen keine Erstattung gewährt werden. In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist diese Bestimmung bei der Berechnung des für den Zeitraum 2000/2001 geltenden Koeffizienten zu berücksichtigen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. September 2001 werden die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 genannten Koeffizienten für das in Irland zur Herstellung von Irish Whiskey verwendete Getreide im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.

⁽²⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1.

ANHANG

In Irland anwendbare Koeffizienten

Anwendungszeitraum	Anwendbare Koeffizienten	
	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie B, verwendete Gerste ⁽¹⁾	für zur Herstellung von Irish Whiskey, Kategorie A, verwendetes Getreide
1. Juli 2000 bis 30. September 2001	0,224	0,435

⁽¹⁾ Einschließlich der zu Malz verarbeiteten Gerste.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1637/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Festsetzung der im vierten Quartal 2000 für die Einfuhr im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Menge verfügbaren Bananenmengen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/1999 ⁽⁴⁾, kann für die ersten drei Quartale eines Jahres im Hinblick auf die Erteilung der Einfuhrlizenzen eine Richtmenge festgesetzt werden, die einem einheitlichen Prozentsatz der für jedes der Ursprungsländer in Anhang I verfügbaren Mengen entspricht.

(2) Nunmehr sind für das vierte Quartal 2000 die für die Einfuhr aus den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 genannten Ländern oder Ländergruppen verfügbaren Bananenmengen festzusetzen, wobei die im Laufe der ersten drei Quartale erteilten Einfuhrlizenzen einerseits und der Umfang der Zollkontingente und die traditionelle AKP-Menge gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 andererseits zu berücksichtigen sind.

(3) In Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 250/2000 der Kommission vom 1. Februar 2000 über die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen sowie zur Festsetzung der Richtmengen für das zweite Quartal 2000 ⁽⁵⁾ werden die Mengen, für die ein für 1999 eingetragener traditioneller Marktbeteiligter für ein Quartal des Jahres 2000 Einfuhrlizenzen beantragen kann, auf der Grundlage der Referenzmenge bestimmt, die von der zuständigen nationalen Behörde festgesetzt und ihm für das Jahr 1999 mitgeteilt wurde. Für die neuen Marktbeteiligten wird diese Höchstmenge durch Anwendung des festgesetzten Prozentsatzes auf die zugeteilte Jahresmenge bestimmt, die von der zuständigen nationalen Behörde gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr.

440/2000 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1563/2000 ⁽⁷⁾, festgesetzt und diesen Marktbeteiligten mitgeteilt wurde.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen unverzüglich und vor Beginn des Zeitraums für die Einreichung der Lizenzanträge für das vierte Quartal 2000 in Kraft treten.

(5) Mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollen die kontinuierliche Versorgung des Gemeinschaftsmarktes im vierten Quartal 2000 und die Kontinuität des Handels mit den Lieferländern gewährleistet werden; sie greifen jedoch weder etwaigen Maßnahmen vor, die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt entweder vom Rat oder von der Kommission getroffen werden, um insbesondere die von der Gemeinschaft im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, noch können sie von den Marktbeteiligten als Begründung legitimer Erwartungen im Hinblick auf die Verlängerung der Einfuhrregelung geltend gemacht werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mengen, die im vierten Quartal 2000 im Rahmen der Zollkontingentsregelung und im Rahmen der traditionellen AKP-Menge für jedes der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 genannten Ursprungsländer verfügbar sind, werden in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

(2) Für die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das vierte Quartal 2000 gilt folgendes:

a) Die Anträge der traditionellen Marktbeteiligten dürfen sich insgesamt höchstens auf eine Menge beziehen, die der Differenz zwischen der ihnen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2360/98 für 1999 in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 250/2000 zugeteilten Menge einerseits und der Summe der in den Einfuhrlizenzen für die drei ersten Quartale 2000 angegebenen Mengen andererseits entspricht;

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 13.4.1999, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 54 vom 26.2.2000, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 3.

- b) die Anträge der neuen Marktbeteiligten dürfen sich insgesamt höchstens auf eine Menge beziehen, die der Differenz zwischen der ihnen in Anwendung von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 250/2000 zugeteilten Menge einerseits und der Summe der in den Einfuhrlizenzen für die drei ersten Quartale 2000 angegebenen Mengen anderseits entspricht.

Der Marktbeteiligte muß seinem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für das vierte Quartal 2000 eine Kopie der für die ersten drei Quartale 2000 erteilten Einfuhrlizenz(en) beifügen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Für die Einfuhr aus den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 genannten Ursprungsländern im vierten Quartal 2000 verfügbaren Bananenmengen

(in Tonnen Eigengewicht)	
Ursprung	Mengen
Ecuador	133 450,675
Costa Rica	131 158,964
Kolumbien	117 874,855
Panama	80 901,315
Sonstige	48 248,679
Traditionelle AKP-Bananen	351 786,302

VERORDNUNG (EG) Nr. 1638/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung bestimmter Sorten getrockneter Weintrauben für das Wirtschaftsjahr 2000/01**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2701/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 enthält die Kriterien, die bei der Festsetzung der Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung von Sultaninen, getrockneten Muskatellertrauben und Korinthen zu beachten sind.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 dieser Verordnung kann die Beihilfe je nach Rebsorte oder anderen ertragswirksamen Faktoren verschieden hoch sein. Bei Sultaninen ist zudem zwischen den mit Phylloxera befallenen Anbauflächen und den übrigen Anbauflächen zu unterscheiden.
- (3) Bei der Überprüfung der mit den betreffenden Rebsorten bepflanzten Anbauflächen ist keine Überschreitung der Garantiehöchstfläche gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1621/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Weintrauben bestimmter Sorten zur Gewinnung getrockneter Weintrauben gemäß Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2256/1999 ⁽⁴⁾, festgestellt worden.
- (4) Es muß die Höhe der Beihilfe festgesetzt werden, die Erzeugern, die zur Bekämpfung der Phylloxera ihre Rebflächen neu bepflanzen, unter den Bedingungen des

Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 gewährt wird.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 gilt folgendes:

- a) Die Beihilfe für den Anbau gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird auf folgende Beträge festgesetzt:
 - 2 400 EUR/ha bei mit Phylloxera befallenen bzw. seit weniger als fünf Jahren wiederbepflanzten Anbauflächen für die Gewinnung von Sultaninen,
 - 3 290 EUR/ha bei den übrigen Anbauflächen für die Gewinnung von Sultaninen,
 - 3 080 EUR/ha bei den Anbauflächen für die Gewinnung von Korinthen,
 - 880 EUR/ha bei den Anbauflächen für die Gewinnung von Muskatellertrauben.
- b) Die Beihilfe für die Neubepflanzung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird auf 3 917 EUR/ha festgesetzt. Buchstabe a) findet in diesem Fall keine Anwendung.

Artikel 2Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab 1. September 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 26.10.1999, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1639/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1336/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 der Kommission vom 14. Dezember 1999 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 2000 ⁽³⁾ sind die der Kommission bis spätestens 31. Juli des betreffenden Erntejahres mitzuteilenden Angaben aufgeführt. Unter anderem muß gemäß Nummer 1.2 des vorgenannten Anhangs die Tabakmenge (in Tonnen) aus Vertragsanbau mit dem Feuchtigkeitsgehalt gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/1992 hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1249/2000 ⁽⁵⁾, mitgeteilt werden.

- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 können die durch einen Anbauvertrag gebundenen Parteien die ursprünglich darin aufgeführten Mengen in Anwendung der Vorschriften von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 durch einen schriftlichen Zusatzvertrag erhöhen. Dieser Fall kann auf der Grundlage der derzeit geltenden Gemeinschaftsvorschriften lange nach dem 31. Juli des Erntejahres eintreten. Daher ist den Mitgliedstaaten zu gestatten, die angeforderte Angabe bis zum 30. Juni des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu ändern, um den Rohtabakmengen Rechnung zu tragen, die unter die Zusatzverträge fallen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.⁽²⁾ ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 323 vom 15.12.1999, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 16.6.2000, S. 3.

ANHANG

„ANHANG I

Der Kommission bis spätestens 31. Juli des betreffenden Erntejahres mitzuteilende Angaben

Ernte: Erklärender Mitgliedstaat:

Sortengruppe:

	(Erklärender) Erzeuger- mitgliedstaat	Erzeuger- mitgliedstaat Name:	Erzeuger- mitgliedstaat Name:	Erzeuger- mitgliedstaat Name:
1 ANBAUVERTRÄGE				
1.1 Anzahl der registrierten Anbauverträge				
1.2 Tabakmenge (in Tonnen) aus Vertragsanbau mit dem Feuchtigkeitsgehalt gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 ⁽¹⁾				
1.3 Gesamtfläche unter Vertragsanbau (in ha)				
2 ERZEUGER				
2.1 Gesamtanzahl der Erzeuger				
2.2 Anzahl der Erzeuger, die einer anerkannten Erzeugergemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 angehören				
3 ERSTVERARBEITUNGSUNTERNEHMEN				
3.1 Anzahl der Erstverarbeitungsunternehmen, die Anbauverträge geschlossen haben				
4 PREISE				
4.1 In den Anbauverträgen vereinbarter Höchstpreis je kg in der jeweiligen Währung, ohne Steuern und Abgaben, mit Angabe der Referenzqualität	(in Landeswährung)	(²)	(²)	(²)
4.2 In den Anbauverträgen vereinbarter Mindestpreis je kg in der jeweiligen Währung, ohne Steuern und Abgaben, mit Angabe der Referenzqualität				

⁽¹⁾ Diese Angabe kann vor dem 30. Juni des auf das Erntejahr folgenden Jahres geändert werden, um den Mengen Rechnung zu tragen, die unter die Zusatzverträge gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 fallen.

⁽²⁾ Bei Verträgen zwischen zwei Mitgliedstaaten ist die Währung anzugeben, auf die die Verträge lauten.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1640/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/99 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/96 ⁽⁴⁾, sind die Bezeichnung und die Aufmachung der Weine und der Moste im allgemeinen geregelt worden.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 160/2000 ⁽⁶⁾, sieht die Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste vor.
- (3) In Deutschland wurden einige ergänzende traditionelle Bezeichnungen für Qualitätswein b. a. anerkannt. Damit diese bei der Etikettierung berücksichtigt werden können, sind sie in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 aufzunehmen.
- (4) Mit Rücksicht auf den Antrag von Chile ist vorzusehen, daß Weine mit Ursprung in diesem Land den Namen einer Rebsorte tragen dürfen, die im Verzeichnis des Anhangs IV eingetragen ist, selbst wenn der fragliche Wein nur zu 85 % aus Trauben der Sorte, deren Namen

er trägt, gewonnen wurde, sofern diese Rebsorte für die Art des betreffenden Weins bestimmend ist.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„a) bei den deutschen Qualitätswinen b. A.:

- ‚Selection‘,
- ‚Selektion‘,
- ‚Classic‘,
- ‚Klassic‘.

2. In Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) wird ein neuer Gedankenstrich eingefügt, der wie folgt lautet:

„— Chile“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.
⁽³⁾ ABl. L 232 vom 9.8.1989, S. 13.
⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 3.
⁽⁵⁾ ABl. L 309 vom 8.11.1990, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. L 19 vom 25.1.2000, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1641/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****über die Zahlung eines Ergänzungsbetrags zu den Vorschüssen auf die Ausgleichsbeihilfe für Bananen im Jahr 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1467/1999 ⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung zum Ausgleich der Erlöseinbußen bei der Vermarktung von Bananen festgelegt worden. Artikel 4 der vorgenannten Verordnung enthält die Bedingungen für die Zahlung der Vorschüsse auf die Ausgleichsbeihilfe.
- (2) Der Einheitsbetrag jedes Vorschusses auf die Beihilfe für das Jahr 2000, die zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt wird, ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1157/1999 der Kommission vom 30. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die in der Gemeinschaft im Jahr 1999 erzeugten und vermarkteten Bananen, der Frist für die Zahlung des Restbetrags dieser Beihilfe sowie des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 2000 ⁽⁵⁾ auf 17,81 EUR/100 kg festgesetzt worden.
- (3) Um der schwierigen finanziellen Lage der Bananenerzeuger in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die mit den Auswirkungen einer spürbaren Verschlechterung des Gemeinschaftsmarktes zu kämpfen haben, ist es gerechtfertigt, die Zahlung eines Ergänzungsbetrags zu den Vorschüssen vorzusehen, die für die zwischen dem 1. Januar und 31. Oktober 2000 in der Gemeinschaft vermarkteten Mengen gezahlt werden, ohne der Höhe der Ausgleichsbeihilfe vorzugreifen, die zu einem späteren Zeitpunkt in Anwendung der Bestimmungen

des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 und der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 festgesetzt wird. Die Zahlung dieses Ergänzungsbetrags ist von der Leistung einer Sicherheit gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 abhängig zu machen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erzeugermitgliedstaaten zahlen einen Ergänzungsbetrag zu den Vorschüssen auf die Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93; dieser Betrag beläuft sich für 2000 und die zwischen dem 1. Januar und 31. Oktober 2000 in der Gemeinschaft vermarkteten Mengen auf 7,08 EUR/100 kg.

Der Ergänzungsbetrag zu den Vorschüssen wird für die vermarkteten Mengen gezahlt, für die Vorschüsse auf die Ausgleichsbeihilfe für das Jahr 2000 beantragt wurden.

Dem Antrag auf Zahlung eines Ergänzungsbetrags zu den Vorschüssen auf die Ausgleichsbeihilfe ist der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 3,54 EUR/100 kg beizufügen.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Oktober 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 6.7.1999, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1642/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2000****zur Festsetzung der tatsächlichen Olivenölerzeugung sowie der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1998/99**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG muß die einheitliche Erzeugungsbeihilfe in jedem Mitgliedstaat, dessen tatsächliche Erzeugung die garantierte nationale Höchstmenge gemäß Absatz 3 dieses Artikels überschreitet, gekürzt werden. Zur Beurteilung des Umfangs dieser Überschreitung ist für Spanien, Griechenland und Portugal auch die geschätzte Erzeugung von Tafeloliven, die zu Olivenöl verarbeitet werden, ausgedrückt in Olivenöläquivalent anhand der in den Entscheidungen 98/605/EG⁽⁵⁾, 98/619/EG⁽⁶⁾ bzw. 98/620/EG⁽⁷⁾ der Kommission genannten Koeffizienten, zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist zur Bestimmung des als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Olivenöl die Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zu schätzen. Dieser Betrag muß so bemessen sein, daß keine Gefahr ungerechtfertigter Zahlungen an die Olivenbauern besteht. Der besagte Betrag gilt auch für Tafeloliven, ausgedrückt in Olivenäquivalent. Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wurden die geschätzte Erzeugung und die vorschußfähige einheitliche Erzeugungsbeihilfe mit der Verordnung (EG) Nr. 2181/1999 der Kommission⁽⁸⁾ festgesetzt.
- (3) Nach Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ist die tatsächliche Erzeugung, für die der Beihilfeanspruch anerkannt worden ist, spätestens acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres festzusetzen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1273/1999⁽¹⁰⁾, teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission zu diesem Zweck vor dem 1. April nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres die in jedem Mitgliedstaat anerkannte Menge mit. Nach diesen Mitteilungen steht fest, daß die als beihilfefähig anerkannte Menge für das Wirtschaftsjahr 1998/99 für Italien 452 286 Tonnen, für Frankreich 2 364 Tonnen, für Griechenland 562 493 Tonnen, für Spanien 899 991 Tonnen und für Portugal 33 936 Tonnen beträgt.

- (4) Die Anerkennung dieser Mengen als beihilfefähig durch die Mitgliedstaaten setzt voraus, daß die Kontrollen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2261/84 und (EG) Nr. 2366/98 durchgeführt worden sind. Die Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben über die als beihilfefähig anerkannten Mengen greift jedoch den Schlußfolgerungen nicht vor, die sich aus der Überprüfung dieser Angaben im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens ergeben können.
- (5) Anhand der tatsächlichen Erzeugung ist auch die Höhe der für die beihilfefähige Menge der tatsächlichen Erzeugung gewährten einheitlichen Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 17a Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 festzusetzen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 beläuft sich die tatsächliche, als beihilfefähig anerkannte Erzeugung gemäß Artikel 17a Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 auf
 - 899 991 Tonnen für Spanien;
 - 2 364 Tonnen für Frankreich;
 - 562 493 Tonnen für Griechenland;
 - 452 286 Tonnen für Italien;
 - 33 936 Tonnen für Portugal.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. L 295 vom 4.11.1998, S. 50.

⁽⁷⁾ ABl. L 295 vom 4.11.1998, S. 54.

⁽⁸⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 151 vom 18.6.1999, S. 12.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 beläuft sich der Betrag der einheitlichen Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 17a Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84, der als Vorschuß für die beihilfefähigen Mengen der tatsächlichen Erzeugung gezahlt werden kann auf

- 112,16 EUR/100 kg für Spanien;
- 130,40 EUR/100 kg für Frankreich;
- 99,05 EUR/100 kg für Griechenland;
- 130,40 EUR/100 kg für Italien;
- 130,40 EUR/100 kg für Portugal.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Juli 2000

über den Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für die „Wiederschiffbarmachung der Donau“

(2000/474/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch Trümmer der Donaubrücken, die während des Kosovo-Konfliktes zerstört wurden, und die Gefahr, die von nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln ausgeht, wird die Schifffahrt auf der Donau zwischen km 1 253 und km 1 258 behindert. Die sich daraus ergebende Unterbrechung der Schifffahrt auf der Donau hat zu schwerwiegenden wirtschaftlichen und ökologischen Folgen für die gesamte Region und insbesondere für sämtliche Anrainerstaaten geführt.
- (2) Die Donaukommission, die mit dem Belgrader Übereinkommen von 1948 als zwischenstaatliche Einrichtung geschaffen wurde, ist für die Schifffahrt auf der Donau zuständig. Die Mitgliedstaaten der Donaukommission nahmen auf ihrer außerordentlichen Tagung vom 25. Januar 2000 in Budapest den Vorschlag für ein Projekt „Wiederschiffbarmachung der Donau“ an, den die Donaukommission der Kommission zur Prüfung vorgelegt hat. Dieser Projektvorschlag beinhaltet die Wiederherstellung der Schifffahrtsrinne durch die Beseitigung der Trümmer und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel und die anschließende Ausbesserung des Flußbettes der Donau in diesem Gebiet.
- (3) Zur Durchführung dieses Projekts wurde von der Donaukommission in Wien ein „Internationaler Fonds für die Wiederschiffbarmachung der Donau“ eingerichtet. Der Internationale Fonds wird von der Donau-

kommission dem in der Geschäftsordnung des Fonds genannten Zweck entsprechend und in Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung und den Ausschreibungsvorschriften der Gemeinschaft sowie den gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängten Sanktionen verwaltet.

- (4) Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, einen Beitrag von bis zu 85 % der geschätzten Gesamtkosten des Projekts bis zu einem Höchstbetrag von 22 Mio. EUR zu leisten, während die Donaukommission und ihre Mitgliedstaaten die restlichen Kosten übernehmen.
- (5) Der Beitrag der Gemeinschaft wird in den Internationalen Fonds eingezahlt. Der Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds wird von der Donaukommission gemäß den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und effizienten Haushaltsführung verwaltet.
- (6) Die unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen sind Teil der Anstrengungen der Gemeinschaft zur Linderung der Folgen des Kosovo-Konflikts; sie sind zur Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft erforderlich. Im Vertrag sind für die genannten Maßnahmen Befugnisse nur in Artikel 308 vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft leistet an den von der Donaukommission einzurichtenden Internationalen Fonds für die Wiederschiffbarmachung der Donau gemäß der Geschäftsordnung des Fonds einen Beitrag bis zu einem Höchstbetrag von 22 Mio. EUR zur Deckung von bis zu 85 % der geschätzten Gesamtkosten des Projekts; dieser Beitrag ist im Laufe des Jahres 2000 für die Durchführung des Projekts „Wiederschiffbarmachung der Donau“ zu zahlen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 5. Juli 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) Dieser Beitrag zum Internationalen Fonds, der im Wege eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Kommission und der Donaukommission erfolgt, wird nach Maßgabe der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen und effizienten Haushaltsführung verwaltet.

(3) Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt unter der Bedingung, daß die Donaukommission bei der Verwaltung des Internationalen Fonds und der Durchführung des in Absatz 1 genannten Projekts den Beschaffungsvorschriften der Gemeinschaft und den von der Gemeinschaft gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängten Sanktionen voll und ganz Rechnung trägt.

(4) Die Ausschreibungsverfahren und -vorschriften sehen vor, daß die Teilnahme an den Ausschreibungen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der EU und der Staaten, die Hilfe im Rahmen der Verordnungen „OBNOVA“ und „PHARE“ der Gemeinschaft erhalten, sowie Moldaus, Rußlands und der Ukraine zu gleichen Bedingungen offensteht. Unbeschadet des Absatzes 5 kann der gesetzliche Vertreter des Internationalen Fonds in Ausnahmefällen, in denen die Güter und Dienstleistungen in diesen Staaten nicht zu den wirtschaftlich günstigen Bedingungen beschafft werden können, von Fall zu Fall Staatsangehörigen und Gesellschaften aus Drittländern die Teilnahme an Ausschreibungen genehmigen und mit diesen Verträgen abschließen.

(5) Die Tätigkeit des Internationalen Fonds und die Durchführung des Projekts tragen den Sanktionen der Gemeinschaft gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien, und insbesondere dem Verbot Rechnung, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien und der Regierung der Republik Serbien im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 des Rates vom 15. Juni 1999 über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien ⁽²⁾ Gelder zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

(1) Die Kommission stellt dem Rechnungshof alle einschlägigen Informationen zur Verfügung und holt auf Wunsch des Rechnungshofes bei der Donaukommission alle zusätzlichen

Informationen über die Finanztransaktionen im Rahmen des Internationalen Fonds ein.

(2) Wenn Beiträge der Gemeinschaft betroffen sind, sehen alle Finanzierungsabkommen und Verträge, die im Rahmen des Internationalen Fonds geschlossen werden, vor, daß die Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Rechnungshof Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

(3) Ferner kann die Kommission, wenn Beiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds betroffen sind, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, damit der Schutz vor Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten ⁽³⁾ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁴⁾ gewährleistet ist.

Artikel 3

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung des Internationalen Fonds vor.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2548/98 vom 23. November 1998 (AbL. L 320 vom 28.11.1998, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 153 vom 19.6.1999, S. 63. Zuletzt geändert durch Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1147/2000 (AbL. L 129 vom 30.5.2000, S. 15).

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1 und Berichtigung (AbL. L 36 vom 10.2.1998, S. 16).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1999

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen

(Sache Nr. IV.F.1/36.718 — CECED)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5064)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/475/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

I. SACHVERHALT

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

A. DIE PARTEIEN

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrags ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

- (1) CECED ist ein nach belgischem Recht seit 1959 bestehender Verband mit Sitz in Brüssel. Er besteht aus Herstellern von Haushaltsgeräten und nationalen Fachverbänden. CECED hat im Namen der anderen Vertragspartner eine Vereinbarung angemeldet, in deren Rahmen ihm verschiedene Durchführungsaufgaben obliegen.

im Hinblick auf den am 22. Oktober 1997 von dem Conseil Européen de la Construction d'Appareils Domestiques (CECED) gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 gestellten Antrag auf Erteilung eines Negativtests bzw. auf Freistellung für eine am 24. September 1997 geschlossene Vereinbarung.

- (2) Zu den CECED-Mitgliedern gehören Hersteller, die eine Vielzahl von Haushaltsgeräten unter verschiedenen Marken in verschiedenen Mitgliedstaaten herstellen und verkaufen. Die Vereinbarung wurde von nationalen Verbänden und Herstellern geschlossen, die diese entweder direkt unterzeichnet haben oder aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einem nationalen Verband durch die Vereinbarung gebunden sind.

nach Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des Antrags gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 3 des Protokolls 21 zum EWR-Abkommen ⁽³⁾,

Folgende Hersteller haben die Vereinbarung direkt unterzeichnet: Atag Kitchen Group BV, Bosch Siemens Hausgeräte GmbH, Brandt SA, Candy Elettrodomestici Srl, Electrolux Holding Ltd, Merloni Elettrodomestici Spa, Miel & Cie GmbH & Co und Whirlpool Europe Srl.

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

Folgende Hersteller haben die Vereinbarung durch einen nationalen Fachverband unterzeichnet: Antonio Merloni Spa, Dolmar SA, Fagor Electrodomésticos S. Coop. und Smeg Spa.

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5.

⁽³⁾ ABl. C 382 vom 9.12.1998, S. 6.

Folgende nationale Fachverbände haben die Vereinbarung unterzeichnet: AMDEA (Vereinigtes Königreich), ANFEL (Spanien), FAPE (Spanien), ANIE (Italien), EHA (Schweden), FABRIMETAL (Belgien), FEEI (Österreich), FEHA (Dänemark), GIFAM (Frankreich), VLEHAN (Niederlande), ZVEI (Deutschland), BESD (Türkei), FEA (Schweiz) und NEL (Norwegen).

B. DER RELEVANTE MARKT UND DIE STELLUNG DER PARTEIEN

1. Produktmarkt

- (3) Die Vereinbarung betrifft den Markt für Haushaltswaschmaschinen, Waschmaschinen können in den westlichen Ländern in keinem signifikanten Maß durch andere Waschmöglichkeiten wie Handwäsche, Wäschereien, Trockenreinigung oder in kollektivem Eigentum befindliche Maschinen ersetzt werden. Deswegen kann kein anderer größerer Produktmarkt, der sich noch auf andere Geräte innerhalb eines einzigen Produktmarkts erstrecken würde, festgestellt werden.
- (4) Waschmaschinen unterscheiden sich je nach Füllmenge, Schleuderdrehzahl, Wasser- und Energieverbrauch, Programmierung usw. Da aber der Verwendungszweck von Waschmaschinen für alle Verbraucher derselbe ist, ergeben sich aus den vorerwähnten Unterscheidungen keine gesonderten Produktmärkte.

2. Räumlicher Markt

- (5) Bemerkenswerte technische und wirtschaftliche Handelshemmnisse sind nicht feststellbar. Trotz geringer Transportkosten und einer einfachen Technik sind die Waschmaschineneinfuhren in den EWR unerheblich; sie machen 5-7 % der Verkäufe an den Endverbraucher aus. Die großen Hersteller verfügen selten über mehr als drei Produktionsbetriebe im EWR, von wo aus sie den gesamten Markt beliefern. In mehreren Mitgliedstaaten werden — wenngleich in unterschiedlichem Ausmaße — ähnliche Vertriebswege wie Fachhandel und Warenhäuser verwendet.
- (6) Obwohl in einigen Mitgliedstaaten gewisse Marken führend sind, sind dieselben großen Hersteller überall im EWR präsent. Im übrigen ist der Erwerb einer lokalen Marke weit verbreitet, um sich am Markt besser durchzusetzen. Der potentielle Wettbewerb von in anderen Mitgliedstaaten präsenten Konzernen stellt daher für die Konzerne in jedem einzelnen nationalen Markt eine direkte Bedrohung dar.
- (7) Der relevante Markt ist daher der Markt für Haushaltswaschmaschinen im EWR ⁽⁴⁾.

3. Stellung der Parteien und Marktlage

- (8) Die Hersteller, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, halten rund 90 % des EWR-Marktes. Ihre Marktanteile waren 1996: Electrolux (17,9 %), Bosch-Siemens (11,5 %), Whirlpool (10 %), Candy (9,2 %), Brandt (9 %), Merloni (9 %), Miele (4,8 %), Fagor (2,6 %), Atag (0,3 %),

Dolmar (0,1 %), Smeg (0,1 %), Produktion der CECED-Mitglieder durch Dritte (16 %).

- (9) Wie bei anderen herkömmlichen Haushaltsgeräten ist der Waschmaschinenmarkt gesättigt. Der Anteil der Haushalte, die in der Gemeinschaft über eine Waschmaschine verfügen, stagniert und reicht von 96 % in Spanien bis 77 % in Schweden. Die Anschaffung einer neuen Maschine und demographische Veränderungen, wie Zahl und Größe der Haushalte, beeinflussen die Nachfrage am meisten.
- (10) Der Markt ist durch einige große Wettbewerber und beachtlichen Verhandlungsdruck durch große Vertriebs- oder Einkaufskonzerne gekennzeichnet ⁽⁵⁾. Während in früheren Jahren der Waschmaschinenverkauf konstant geblieben ist, ist der Absatz inzwischen drastisch zurückgegangen. Die Produktionskapazitäten wurden weitgehend rationalisiert. Gegenwärtig sind in der Gemeinschaft bis zu 75 % der Produktionskapazitäten ausgelastet. Im Vergleich zu früher und zu anderen schnell wachsenden Märkten für Haushaltsgeräte befindet sich der recht zersplitterte Waschmaschinenmarkt überall in der Talsohle. Im übrigen bestehen keine Hinweise dafür, daß sich diese Situation im größeren EWR-Markt anders darstellt.

4. Energieeffizienz der Waschmaschinen

- (11) Nach Artikel 2 und den Anhängen I bis IV der Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen ⁽⁶⁾, geändert durch die Richtlinie 96/89/EG ⁽⁷⁾, werden in der Gemeinschaft verkaufte Waschmaschinen nach ihrer Energieeffizienz (kWh/kg, d. h. Kilowattstunde/Kilogramm Füllmenge) in die sieben Klassen A bis G (Energieeffizienzklassen) eingestuft und entsprechend etikettiert. Die Vereinbarung nimmt auf diese Effizienzklassen Bezug.
- (12) Ein wesentlichen Aspekt beim Betrieb von Waschmaschinen ist der Energieverbrauch, auf den während ihrer langen Lebensdauer (von durchschnittlich zwölf Jahren in der Gemeinschaft) ein wesentlicher Teil der Betriebskosten entfällt. Mit Hilfe des EG-Energiezeichens können die Verbraucher ohne weiteres feststellen, wie kostengünstig ihre Wahl in den verschiedenen Energieeffizienzklassen ist. Außerdem wird in Werbekampagnen aus wirtschaftlichen Gründen häufig die Energieleistung herausgestellt und vor einem Hintergrund, vor dem umweltfreundlichere Produkte für den Verbraucher immer anziehender werden, zwischen einzelnen Produkten differenziert. Die Energieeffizienz beeinflusst also die Kaufentscheidungen und folglich den Wettbewerb unter den Herstellern.

⁽⁴⁾ Diese Feststellung deckt sich mit der in der Sache IV.M.458 — Electrolux-AEG vertretenen Auffassung (ABl. C 187 vom 9.7.1994, S. 14).

⁽⁵⁾ Siehe Fußnote 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 136 vom 21.6.1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 85.

(13) 10-11 % der im EWR im Jahr 1997 verkauften Waschmaschinen gehören den Effizienzklassen D bis G an. Bei einigen großen Herstellern bestand das Produktangebot zu über einem Drittel aus Waschmaschinen dieser Effizienzklassen. Doch stellt kein einziger Vertragspartner ausschließlich Maschinen dieser Effizienzklassen her.

(14) Nach Angaben der CECED ist der Energieverbrauch bei Waschmaschinen zwischen 1978 und 1994 am europäischen Markt um 40 % pro Einheit reduziert worden. Trotz dieser Verbesserungen entfallen 2 % des Gesamtenergieverbrauchs in der Gemeinschaft auf den Betrieb von Waschmaschinen. Es liegt kein Hinweis dafür vor, daß andere Marktfaktoren als die Energiepreise einen wesentlichen Beitrag zu diesen Ergebnissen für den gesamten Wirtschaftszweig geleistet haben.

(15) Am ehesten läßt sich die Energieeffizienz verbessern, d. h. eine höhere Energieeffizienzklasse erreichen, wenn der Wasserverbrauch bei den einzelnen Waschprogrammen verringert wird. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, das „Freiwasser“ am Trommelboden zu reduzieren. Einen indirekten Beitrag zur Energieeffizienz können auch andere Verbesserungen leisten, wie feinere Wasserstandsensoren und eine präzisere Steuerung. Eine Weiterentwicklung der Maschinenteile kann ebenfalls zu einer Gesamtverbesserung der Effizienz führen. Z. B. können Induktions- durch Universalmotoren ersetzt, Druckwächter verbessert, regulierbare Thermostate oder genauere Zeitgeber und Heizelemente mit niedrigem Stromverbrauch verwendet werden. Weitere Verbesserungen im Hinblick auf eine Heraufsetzung der Energieeffizienz der gegenwärtigen Maschinen der Klasse A sind mittelfristig angesichts des Stands der Technik unwahrscheinlich.

(16) Die Energieeffizienz von Waschmaschinen, die in einer Wechselbeziehung zur Schleuderdrehzahl steht, hängt unmittelbar vom Preis der Waschmaschine ab. Wegen der funktionellen wechselseitigen Abhängigkeit verschiedener Produktmerkmale kann die Energieeffizienz nicht verbessert werden, ohne an andere Elemente zu rühren. Alle technischen Energieeffizienzverbesserungen schlagen sich in höheren Produktions- und Kaufkosten nieder. Die ungefähren Produktionskosten für die Heraufsetzung der Effizienz von G bis D nach C, einschließlich anteiliger FuE, Änderungen des Produktionsverfahrens oder der Produktionskomponenten, werden auf 6,3 bis 60 EUR je Maschine geschätzt (1,2 bis 11,5 % der durchschnittlichen Kaufpreise in der Gemeinschaft).

(17) Diese Kosten verteilen sich jedoch je nach Zusammensetzung der Produktion und der Verkäufe in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich. Hätten beispielsweise nach Angaben der Vertragspartner alle in der Gemeinschaft verkauften Waschmaschinen eine durchschnittliche Effizienz von 0,23 kWh/kg, so würden die Preise in Nord-

europa um rund 1-2 %, in Südeuropa und im Vereinigten Königreich aber, wo die Effizienzklassen D und G am stärksten vertreten sind, um rund 8-14 % steigen.

C. DIE VEREINBARUNG

(18) Die Vereinbarung betrifft drei Bereiche: i) Produktion und Einfuhr von Waschmaschinen, ii) Kontrolle und Berichterstattung, iii) technologische Verbesserung und Verbrauchererziehung. Sie umfaßt folgende Bestimmungen:

1. Produktion und Einfuhr

(19) Die Vertragspartner vereinbaren, die nachstehenden Produktkategorien in der Gemeinschaft nicht mehr herzustellen und einzuführen:

- nach dem 31. Dezember 1997 (erster Schritt): Maschinen der Effizienzklassen E, F und G, mit Ausnahme von Maschinen der Klasse E mit einer Füllmenge von weniger als 3 kg und von Maschinen mit vertikaler Achse;
- nach dem 31. Dezember 1999 (zweiter Schritt): Maschinen der Effizienzklasse D, mit Ausnahme von Maschinen mit einer Füllmenge von weniger als 3 kg und von Maschinen mit einer Schleuderdrehzahl von weniger als 600 U/min.

(20) Außerdem wollen die Vertragspartner, für alle Waschmaschinen bis 31. Dezember 2000 eine gewogene Durchschnittseffizienz von 0,24 kWh/kg erreichen.

2. Kontrolle und Berichterstattung

(21) Der CECED wird eine Datenbank anlegen und unterhalten, die von einem unabhängigen Beratungsunternehmen überwacht wird, das dem Verband und der Kommission über die Verwirklichung der Ziele in den einzelnen Effizienzklassen und des allgemeinen Ziels von 0,24 kWh/kg jährlich Bericht erstatten wird. Das Beratungsunternehmen wird die individuellen Daten der Hersteller aggregieren.

3. Technologische Verbesserung und Verbrauchererziehung

(22) Die Vertragspartner vereinbaren, der Allgemeinheit mehr Informationen über den umweltbewußten Gebrauch von Waschmaschinen (wie mit weniger Energie, Waschmitteln und Wasser waschen) bereitzustellen und für eine größere Verbreitung energiesparender Technologien (Warmwasserzulaufvorrichtungen, Verbesserung der füllmengenabhängigen Effizienz) und Techniken (Verwendung niedriger Waschttemperaturen) zu sorgen.

4. Inkrafttreten der Vereinbarung und Zugang für andere

- (23) Nach Angaben des CECED haben sich die Vertragspartner bereits seit 1996 verpflichtet gefühlt, im Sinne der ausgehandelten Vereinbarung tätig zu werden. Im Rahmen ihrer Untersuchung hat die Kommission Auskünfte gesammelt, die darauf hindeuten, daß manche Hersteller bereits vor Inkrafttreten der Vereinbarung tatsächlich weniger oder überhaupt keine Maschinen mehr in den Effizienzklassen, die abgeschafft worden wären, wäre die Vereinbarung 1996 unterzeichnet worden, hergestellt haben.
- (24) Der Vereinbarung können andere beitreten. Sie bleibt bis 31. Dezember 2001 gültig. Seit ihrem Inkrafttreten haben andere Hersteller wie Arçelik (TUR) und Iar Siltarl Srl (IT) die Vereinbarung unterzeichnet. Demnach erstreckt sich diese inzwischen auf 95 % des relevanten Marktes.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. ARTIKEL 81 ABSATZ 1 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 ABSATZ 1 EWR-ABKOMMEN

- (25) Gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes oder des EWR bezwecken oder bewirken, verboten, insbesondere wenn hierdurch die Erzeugung oder die technische Entwicklung kontrolliert werden.

1. Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen

- (26) Der CECED ist eine Unternehmensvereinigung. Die CECED-Mitglieder, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, sind Hersteller oder Importeure von Haushaltsgeräten oder ihre Vereinigungen.
- (27) Bei der Vereinbarung, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, handelt es sich demnach um eine Vereinbarung zwischen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 1 EWR-Abkommen. Die gemeinsame Durchführung bestimmter Vereinbarungsvorschriften ab 1996 stellt insoweit, als sich die Vertragspartner verpflichtet gefühlt haben, im Sinne der von ihnen ausgehandelten Klauseln tätig zu werden, ebenfalls eine Vereinbarung oder zumindest eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise im Sinne der vorerwähnten Vorschriften dar.

2. Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs

a) Gemeinsame Zielsetzung

- (28) Gegenstand der Vereinbarung ist die Verpflichtung der Vertragspartner, den größtmöglichen Beitrag zur Verwirklichung eines gemeinsamen sektoralen Ziels zu leisten. Zu diesem Zweck muß vor allem die besondere Auflage erfüllt werden, einen Mindesteffizienzstandard einzuhalten. Diese allgemeine Auflage geht nach den in

der Anmeldung gemachten Angaben mit keiner Quoten-zuteilung oder Spezifizierung des Einzelbeitrags der Hersteller oder Importeure zur Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzung einher.

- (29) Demnach wird eine Einschränkung des Wettbewerbs weder bezweckt noch bewirkt.

b) Einschränkung der Erzeugung und der Einfuhr

Wettbewerbsbeschränkende Wirkung

- (30) Die CECED-Mitglieder vereinbaren, keine Waschmaschinen mehr herzustellen oder einzuführen, die den von ihnen vereinbarten Kriterien nicht gerecht werden. Die Vereinbarung legt einen Energieeffizienzstandard fest, dem alle Waschmaschinen, die die Vertragspartner herstellen oder einführen, entsprechen müssen. Demnach dürfen die Vertragspartner nicht mehr wie vor der Vereinbarung Waschmaschinen der Klassen D bis G herstellen oder einführen.
- (31) Einige Hersteller haben ihre Produktion bereits vor der Vereinbarung ausschließlich auf die Klassen A bis C und zum Teil D konzentriert. Diese erhalten nun aufgrund der Vereinbarung die Sicherheit, daß die anderen Vertragspartner der Nachfrage nach Waschmaschinen der Klassen D bis G nicht mehr nachkommen werden. In einem von Stagnation gekennzeichneten Markt mit starken Wettbewerbern, auf dem Absatzmöglichkeiten gesucht werden müssen, ist eine solche Gewißheit von Bedeutung. Demnach können Hersteller und Importeure aufgrund der Vereinbarung künftig nicht mehr für sämtliche Energieeffizienzklassen miteinander konkurrieren.
- (32) Die Auswahl der Verbraucher wird infolge der Vereinbarung von den gegenwärtigen Klassen A bis G auf die Klassen A bis C und zum Teil die Klasse D reduziert. Angesichts der technologischen Bedingungen ist es unwahrscheinlich, daß in absehbarer Zeit auf dem betroffenen Markt erneut eine Vielzahl an Energieeffizienzklassen, wie sie heute besteht, hergestellt wird. Das gegenwärtige Waschmaschinenangebot wird demnach auf Ebene des Vertriebshandels, des Einzelhandels und der Verbraucher eingeeengt. Technische Vielfalt und Verbraucherauswahl werden auf diese Weise eingeschränkt.
- (33) Die Vereinbarung, durch die die Autonomie der Vertragspartner im Bereich der Herstellung und Einfuhr von Maschinen ihrer Wahl eingeschränkt wird, zielt also auf die Kontrolle eines wichtigen Produktmerkmals ab, für den am relevanten Markt Wettbewerb besteht. Hierdurch wird also der Wettbewerb zwischen den Vertragspartnern eingeschränkt.
- (34) Die Vereinbarung wird unweigerlich zu höheren Produktionskosten für die Hersteller führen, die Waschmaschinen produzieren, die in Zukunft nicht mehr zulässig sein sollen. Nach den für die Anpassung der Waschmaschinen an den neuen Mindeststandard geschätzten Kosten dürfen die Produktions- und die Stückkosten für die Modelle, die angepaßt werden müssen, zwar nicht übermäßig, aber doch erheblich steigen. Folglich könnten die Preise für diese Modelle und somit die Preise für das Produktsortiment einiger Hersteller infolge der Vereinbarung steigen, wodurch sich ihre Preise denen der Wettbewerber annähern würden. Hierdurch würde der Preiswettbewerb verfälscht.

- (35) Die Vereinbarung hätte keine direkte Senkung der Gesamtproduktion zufolge, da im Prinzip die bisherigen Maschinen lediglich durch effizientere ersetzt werden. Beschränkte Auswirkungen auf die Produktion, wenn überhaupt, könnten sich lediglich indirekt je nach der Preiselastizität, die bei Waschmaschinen gering ist, aus einem Nachfragerückgang ergeben, sieht man von anderen Faktoren ab.
- (36) Da für den Betrieb von Waschmaschinen Strom notwendig ist, wird die Vereinbarung allerdings einen Rückgang der Stromnachfrage bewirken. Nach Angaben des CECED würde die Stromerzeugung für Waschmaschinen in der Gemeinschaft von schätzungsweise 38 TWh (1995) aufgrund der Vereinbarung nach Ersetzung aller Maschinen um 7,5 TWh reduziert. Hierdurch werden die im Hinblick auf die vorhersehbare Nachfrage angelegten Produktionskapazitäten und somit die Stromerzeuger beeinträchtigt, deren Gesamterzeugung um bis zu 2 % reduziert wird.
- (37) Die Vereinbarung, durch die die Vertragspartner daran gehindert werden, Waschmaschinen der Effizienzklassen D bis G herzustellen oder einzuführen, zielt also auf eine Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 1 EWR-Abkommen ab.

c) Informationsaustausch

- (38) Die Vertragspartner sind aufgrund der Vereinbarung verpflichtet, Daten über den Jahresabsatz von Waschmaschinen nach Energieeffizienzklassen zu unterbreiten. Diese Informationen werden über ein unabhängiges Beratungsunternehmen ausgetauscht, das die von jedem Hersteller über Produktion und Absatz vorgelegten vertraulichen Daten sammelt. Die Wettbewerber werden in dem relativ zersplitterten Waschmaschinenmarkt nur Zugang zu aggregierten Daten über den Vorjahresabsatz auf dem Gemeinschaftsmarkt erhalten.
- (39) Durch den Informationsaustausch, der für die Ergebnisanalyse und die Funktionsweise der Gesamtvereinbarung notwendig ist, wird eine Einschränkung des Wettbewerbs weder bezweckt noch bewirkt.

d) Verbraucherinformation und Verbreitung energiesparender Techniken

- (40) Die Vereinbarung verfolgt außerdem das allgemeine Ziel, die Verbraucherinformation über einen wirtschaftlicheren Gebrauch der Waschmaschinen zu verbessern. Für die größere Verbreitung energiesparender Techniken sind keine besonderen Mittel vorgesehen, durch die den Vertragspartnern Beschränkungen auferlegt werden.
- (41) Deartige Verpflichtungen haben keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung.

3. Spürbare Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (42) Der Energieverbrauch ist bei Waschmaschinen kein unerhebliches Kaufkriterium und gibt demnach Anlaß zu

Wettbewerb am relevanten Markt, der — wie in Randnummer 24 dargelegt — zu über 95 % von den Vertragspartnern gehalten wird.

- (43) Die Vereinbarung wird sich innerhalb des EWR in geographischer Hinsicht wahrscheinlich unterschiedlich auswirken. Da die Hersteller nur über einige Produktionsbetriebe verfügen, von denen aus sie gegenwärtig die gesamte EU beliefern, wird sich durch die Vereinbarung die Zusammensetzung der Einfuhren von einem Mitgliedstaat zum anderen für diejenigen Hersteller verändern, die vor 1996 Waschmaschinen der Effizienzklassen D bis G hergestellt haben.
- (44) Je nach Zusammensetzung der Verkäufe werden sich die Preiserhöhungen infolge der Anpassung des gegenwärtigen Produktangebots ungleichmäßig unter den Mitgliedstaaten verteilen. Die Nachfrage wird sich also je nach dem Anteil der auf dem nationalen Markt nicht mehr angebotenen Maschinen verändern. Dieser Anteil ist in den fünf Mitgliedstaaten, wo die Energieeffizienz der Waschmaschinen unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, am höchsten.
- (45) Nach völliger Durchführung der Vereinbarung bis 2001 würden von den insgesamt in der Gemeinschaft im Jahr 1995 verfügbaren 2 730 Modellen 1 718 Modelle der Effizienzklassen G, F, E und D nicht mehr hergestellt oder importiert (also etwas weniger als 63 %). Die Zahl der nicht mehr länger am Markt zulässigen Maschinen würde 10-11 % des Gesamtabsatzes in der Gemeinschaft im Jahr 1997 ausmachen. Dies entspricht annähernd der Gesamtgröße des österreichischen, des schwedischen und des Benelux-Marktes.
- (46) Die Vereinbarung dürfte demnach spürbare Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 1 EWR-Abkommen haben.

B. ARTIKEL 81 ABSATZ 3 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 ABSATZ 3 EWR-ABKOMMEN

1. Beitrag zum wirtschaftlichen und technischen Fortschritt: Nutzen für den Verbraucher

- (47) Die Vereinbarung zielt darauf ab, den potentiellen Energieverbrauch bei neuen Waschmaschinen um mindestens 15-20 % (nach Daten für Modelle von 1994) herabzusetzen. Nach Angaben des CECED würden, falls Maschinen der Effizienzklassen, die abgeschafft werden, durch eine gleichhohe Zahl von gegenwärtig am Markt verfügbaren Maschinen der Klassen A, B und C ersetzt werden, im Jahr 2015 gegenüber einem Energieverbrauch von schätzungsweise 38 TWh für den Betrieb von Waschmaschinen in der Gemeinschaft im Jahr 1995 7,5 TWh eingespart.

- (48) Waschmaschinen, die — bei Konstanz der anderen Elemente — weniger Strom verbrauchen, sind auch in technischer Hinsicht effizienter. Durch einen verminderten Stromverbrauch wird indirekt die durch die Stromerzeugung bedingte Umweltverschmutzung reduziert. Der künftige Betrieb aller installierten Maschinen mit derselben Leistung bei geringerer Umweltverschmutzung ist wirtschaftlich effizienter, als wenn es keine Vereinbarung gäbe.
- (49) Eine solche potentielle Verbesserung nach vierjähriger Anwendung der Vereinbarung ist im Vergleich zu den in der Vergangenheit erzielten Verbesserungen bemerkenswert. Würde sich die Energieeffizienz im selben Tempo wie zwischen 1978 und 1994 ohne eine Vereinbarung verbessern, wo wäre eine Verbesserung von 20 % erst in acht, statt in vier Jahren erreichbar. Die Vereinbarung sorgt also für schnellere und sichere Ergebnisse. Im übrigen liegt kein Hinweis dafür vor, daß die Verbesserung der Effizienz durch Verhaltensfehler zunichte gemacht werden könnte⁽⁸⁾.
- (50) Außerdem ist die Vereinbarung geeignet, künftige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf die Steigerung der Energieeffizienz über die gegenwärtigen technischen Grenzen der Effizienzklasse A hinaus zu konzentrieren, was langfristig zu einer stärkeren Produktdifferenzierung führen wird⁽⁹⁾.
- (51) Der CECED schätzt auf der Grundlage durchschnittlicher Emissionswerte, daß der Umwelt ab 2010 Schadstoffe in Höhe von 3,5 Mt Kohlendioxid, 17 kt Schwefeldioxid und 6 kt Stickstoffoxid jährlich erspart werden. Obwohl derartige Emissionen auf der Ebene der Stromerzeugung wirksamer bekämpft werden können, kann die Vereinbarung sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft von Nutzen sein.

a) Wirtschaftlicher Nutzen für den Einzelnen

- (52) Die Mindestleistungsnorm verspricht den Verbrauchern bei höheren Anschaffungskosten für energieeffizientere Maschinen aufgrund der vom CECED aufgestellten strengeren Norm einen angemessenen Gewinn innerhalb eines vernünftigen Zeitraums. Durch niedrigere Stromrechnungen können höhere Kosten für bessere, teurere Maschinen innerhalb von neun bis 40 Monaten je nach Gebrauchsfrequenz und Elektrizitätspreisen wieder hereingeholt werden.
- (53) Durch die Vereinbarung werden bestimmte Waschmaschinenmodelle ab und einschließlich der Effizienzklasse D abgeschafft. Wie sich dies auf den durchschnittlichen Verkaufspreis der hiervon nicht betroffenen Waschmaschinenkategorien und -modelle auswirken wird, ist jedoch nicht vorhersehbar. Denn die Einschränkung eines Produktmerkmals, d. h. des Energieverbrauchs, kann zu einem stärkeren Wettbewerb bei anderen Produktmerkmalen, einschließlich des Preises, führen.

Wird daher der Mindestwaschmaschinenpreis wahrscheinlich steigen, kann doch nicht ausgeschlossen werden, daß Produkte der Effizienzklassen A und B zu einem niedrigeren Preis angeboten werden. In einem durch starken Wettbewerb unter den Herstellern und durch Verhandlungsstärke der Vertriebs Händler gekennzeichneten Markt werden diese Vorteile wahrscheinlich den Verbrauchern zugute kommen.

- (54) Falls es zu diesen wettbewerbssteigernden Auswirkungen kommen sollte, würde die Preisvielfalt nicht in dem Maß reduziert und würden die durchschnittlichen Verkaufspreise nicht in dem Maß steigen, wie unter anderen Umständen anzunehmen wäre.

b) Umweltnutzen für die Gesellschaft

- (55) Nach Artikel 174 EG-Vertrag sollen Umweltschäden an der Quelle bekämpft werden. Die Gemeinschaft verfolgt das Ziel einer rationellen Nutzung der Naturschätze unter Berücksichtigung der potentiellen Kosten und des möglichen Nutzens diesbezüglicher Maßnahmen. Vereinbarungen wie die des CECED müssen einen wirtschaftlichen, die Kosten ausgleichenden Nutzen haben und mit den Wettbewerbsregeln vereinbar sein⁽¹⁰⁾. Obwohl Strom keine seltene Energiequelle ist und ein geringerer Stromverbrauch die Emissionen an der Quelle nicht beseitigt, kann den aus der Umweltbelastung resultierenden Kosten Rechnung getragen werden.
- (56) Nach Schätzungen der Kommission belaufen sich die vermiedenen Kohlendioxidschäden (sogenannte „externe Kosten“) auf 41 bis 61 EUR je nicht produzierte Kohlendioxidtonne. Auf europaweiter Ebene belaufen sich die vermiedenen Schwefeldioxidschäden auf 4 000 bis 7 000 EUR je Tonne und die vermiedenen Stickstoffoxidschäden auf 3 000 bis 5 000 EUR je Tonne⁽¹¹⁾. Vernünftigen Annahmen zufolge scheint der aus der CECED-Vereinbarung resultierende Nutzen für die Gesellschaft die höheren Anschaffungskosten für energieeffizientere Waschmaschinen um mehr als das Siebenfache zu übersteigen. Derartige gesamtgesellschaftliche Ergebnisse für die Umwelt lassen den Verbrauchern eine angemessene Beteiligung am Gewinn zuteil werden, selbst sofern keine Vorteile für die einzelnen Käufer bestehen sollten.
- (57) Der aufgrund der Vereinbarung erwartete Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz innerhalb der gegenwärtigen Grenzen der Klassen A bis C und über die Grenzen der Klasse A hinaus, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der neuen Norm und der Gewinn für die Benutzer führen zu der abschließenden Feststellung, daß die Vereinbarung geeignet ist, einen wesentlichen Beitrag zum technischen und wirtschaftlichen Fortschritt zu leisten, während die Verbraucher in angemessener Weise an dem entstehenden Gewinn beteiligt werden.

⁽⁸⁾ Käufer sind an den Dienstleistungen von Waschmaschinen interessiert. Werden die Gebrauchsfrequenz und somit der absolute Stromverbrauch (kg Gesamtwäsche je kW/kg) aufgrund der Betriebskosten eingeschränkt, so wird durch einen Rückgang dieser Kosten der Gebrauch gefördert. Der erhöhte Gebrauch kann den Rückgang des relativen Verbrauchs (z. B. kWh je kg Wäsche) aufwiegen.

⁽⁹⁾ Dann könnten die gegenwärtigen Energieeffizienzklassen aufgrund des technischen Fortschritts neu festgelegt werden.

⁽¹⁰⁾ Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f) und Artikel 7 des Beschlusses Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABL L 275 vom 10.10.1998, S. 1).

⁽¹¹⁾ Diese Werte entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und müssen möglicherweise im Licht künftiger Forschungsergebnisse korrigiert werden.

2. Unerläßlichkeit der Einschränkungen

- (58) Die Vereinbarung legt den Vertragspartnern keine Beschränkungen auf, die gemessen an ihrem objektiven Nutzen unverhältnismäßig oder hierfür nicht förderlich sind. Das Verbot bestimmter Energieeffizienzklassen ist nicht an bestimmte technische Lösungen zur Erfüllung des Mindeststandards geknüpft. Ebenso wenig werden den Vertragspartnern Beschränkungen in Bezug auf andere Produktmerkmale auferlegt oder wird ihnen ein bestimmtes kommerzielles Verhalten vorgeschrieben.
- (59) Um den Gesamtstromverbrauch beim Betrieb von Waschmaschinen noch weiter zu reduzieren, wählt die Vereinbarung einen Ansatz, der auf einzelnen Produktmerkmalen beruht. Die Kommission hat geprüft, ob weniger wettbewerbsbeschränkende Alternativen bestehen, um ähnliche Ergebnisse unter Zugrundelegung anderer Faktoren zu erzielen. Theoretisch könnten sich die Vertragspartner z. B. auf die Verpflichtung beschränken, zu einer Zielsetzung für den gesamten Wirtschaftszweig, zu Informationskampagnen und zu einer besseren Erfüllung der Kriterien für das EU-Umweltzeichen beizutragen.

a) Zielsetzung für den gesamten Wirtschaftszweig

- (60) Würden strengere Normen für den gesamten Wirtschaftszweig festgesetzt, so könnte theoretisch die Umweltbelastung auf indirekte Weise in stärkerem Maß vermindert werden. Hersteller und Importeure hätten mehr Spielraum, als dies aufgrund der Anwendung einer obligatorischen Mindestnorm der Fall ist. Unter der Voraussetzung, daß sich jeder Vertragspartner dem gemeinsamen Ziel verpflichtet fühlt, könnten die Hersteller und Importeure selber festlegen, welchen Anteil sie den verschiedenen Energieeffizienzklassen in ihrem Gesamtangebot einräumen, und ein kleines Angebot an Maschinen unterhalb der Effizienzklasse C durch ein großes Angebot der obersten Klassen A und B ausgleichen.
- (61) Ein solches System würde jedoch zu Schwierigkeiten führen, die die erwarteten Ergebnisse in Frage stellen würden. In dem besonderen Marktkontext könnten Käufer, die über Verhandlungsstärke verfügen, vor allem Maschinen der unteren Effizienzklassen (unterhalb von C) bestellen. Der einseitige Beschluß zur Einstellung der Produktion dieser Maschinen könnte dies praktisch verhindern, wäre aber gleichbedeutend mit der Anwendung des Mindeststandards. Das Problem ließe sich nur durch eine gemeinsame Vereinbarung mit den Vertriebshändlern und Einzelhändlern lösen. Eine solche Vereinbarung würde aber, sofern sie überhaupt durchführbar ist, höhere Transaktions- und Kontrollkosten nach sich ziehen und könnte sogar noch wettbewerbsbeschränkender sein.

b) Informationskampagnen

- (62) Reine Informationskampagnen, die einen gesonderten Teil der Vereinbarung darstellen, dürften ebenfalls ineffizienter als ein Standard sein. Die Verbraucher können dem bestehenden EG-Energiezeichen bereits die notwendigen Informationen über die Energieeffizienz entnehmen. Allerdings gibt es Anzeichen dafür, daß Verbraucher die externen Kosten nicht voll in ihre Kaufentscheidung einbeziehen, was bedeutet, daß die Information von Verbrauchern nicht ausreichend ist, um den vollen umweltpolitischen Effekt der Vereinbarung zu

erreichen. In der Vereinbarung ist von Informationen die Rede, die den Gebrauch der Maschine betreffen und zusätzlich zur technischen Effizienz Energieeinsparungen ermöglichen. Derartige Kampagnen ergänzen, aber ersetzen nicht den Standard.

c) Umweltzeichen

- (63) Die Entscheidung 96/461/EG der Kommission vom 11. Juli 1996 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Waschmaschinen⁽¹²⁾ betrifft den Energieverbrauch (für die Klassen A und B kann das Umweltzeichen vergeben werden), den Wasserverbrauch und den Waschmittelgebrauch sowie Verbraucherinformationen. An einige Hersteller wurde das Umweltzeichen vergeben. Allerdings ist daran zu erinnern, daß eines der Hauptmerkmale des Umweltzeichens sein selektiver Charakter ist. Das Umweltzeichen wird nur für solche Produkte vergeben, die im Rahmen einer Produktreihe die geringsten Auswirkungen auf die Umwelt haben. Mit diesem Instrument werden die umweltfreundlichsten Produkte belohnt. Die CECED-Vereinbarung zielt darauf ab, die ineffizientesten Produkte (die Klassen D bis G) nicht mehr herzustellen oder einzuführen. Das Umweltzeichen ist folglich nicht für Erzeugnisse wie diejenigen bestimmt, die Gegenstand der Vereinbarung sind. Die Vereinbarung und das Umweltzeichen ergänzen einander und stützen sich gegenseitig. Die Vertragspartner können zusätzlich zur Vereinbarung die Umweltkriterien des Systems zur Vergabe des Umweltzeichens erfüllen, also die Umweltverträglichkeit ihrer Waschmaschinen noch erhöhen.

3. Keine Verhinderung des Wettbewerbs

- (64) Manche großen Vertriebshändler teilen die Ansicht, daß andere Faktoren wie Preis, Marke und technische Leistung bei Kaufentscheidungen größeres Gewicht haben können als Energieeffizienz. Nach Durchführung der Vereinbarung werden drei Energieeffizienzklassen — von A bis C und teilweise D — nach wie vor produziert werden können.
- (65) Die Vereinbarung legt von Rechts wegen keine unnötigen Beschränkungen auf und schreibt für die Praxis auch keine spezifischen Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz vor. Alle Hersteller haben Zugang zu der für die Herstellung von Maschinen der Klassen A bis C benötigten Technologie. Die Vertragspartner verfügen demnach über eine Vielzahl technischer Möglichkeiten, um den Mindestenergieeffizienzstandard zu erfüllen, und sie können in diesem Bereich wirksam miteinander konkurrieren.

⁽¹²⁾ ABl. L 191 vom 1.8.1996, S. 56.

- (66) Obwohl Waschmaschinen der Effizienzklassen D bis F einen nicht unerheblichen Teil des Gesamtabsatzes ausmachen, werden rund 90 % des Marktes (1996) nicht von der Vereinbarung erfaßt. Da Dritte weiterhin Waschmaschinen unterhalb dieser Klassen herstellen und einführen können, entstehen durch die Vereinbarkeit keine wesentlichen Zutrittsschranken zum EWR-Markt.
- (67) Demnach werden die kumulativen Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 3 EWR-Abkommen erfüllt.

4. Dauer der Freistellung

- (68) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 gilt eine Entscheidung zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag nur für bestimmte Zeit. Der Anmeldung zufolge gelten die von den Vertragspartnern vereinbarten Verpflichtungen bis 31. Dezember 2001. Die Dauer der Freistellung sollte daher auch bis zu diesem Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen werden die Vorschriften des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 53 Absatz 1 EWR-

Abkommen auf die am 24. September 1997 zwischen dem Conseil Européen de la Construction d'Appareils Domestiques und einigen seiner Mitglieder geschlossene Vereinbarung über die Herstellung und Einfuhr von Haushaltswaschmaschinen der Energieeffizienzklassen D bis G nach der Richtlinie 95/12/EG für den Zeitraum vom 22. Oktober 1997 bis 31. Dezember 2001 für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Conseil européen de la construction d'appareils domestiques (CECED)
Diamant Building
Boulevard A. Reyers/A. Reyerslaan 80
B-1030 Brüssel

Brüssel, den 24. Januar 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 17. Juli 2000****zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, bestimmtes, den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entsprechendes Saatgut vorübergehend zum Verkehr zuzulassen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1782)**(2000/476/EG)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Schweden verfügbare Menge von den Anforderungen der obengenannten Richtlinie in Bezug auf die Keimfähigkeit entsprechendem Saatgut von Frühjahrssorten von Futtererbsen (*Pisum sativum*), die sich für die dortigen Witterungsbedingungen eignen, reicht nicht aus, um den Bedarf dieses Landes zu decken.
- (2) Auch mit Saatgut aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern, das allen Anforderungen der genannten Richtlinie entspricht, läßt sich dieser Bedarf nicht zufriedenstellend decken.
- (3) Schweden sollte daher ermächtigt werden, bis zum 30. Juni 2000 Saatgut von Sommersorten der Futtererbsensorte „Carneval“, die weniger strengen Anforderungen genügt, zum Verkehr zuzulassen.
- (4) Außerdem sollten die anderen Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, Schweden mit Saatgut der vorgenannten Sorte zu beliefern, ermächtigt werden, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Schweden wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 2000 eine Menge von 50 Tonnen Saatgut von Frühjahrssorten von Futtererbsen (*Pisum sativum*) der Sorte „Carneval“, das nicht den Anforderun-

gen der Richtlinie 66/401/EWG in Bezug auf die Mindestkeimfähigkeit genügt, in seinem Hoheitsgebiet zum Verkehr zuzulassen, sofern

- a) die Keimfähigkeit mindestens 72 % beträgt,
- b) auf dem amtlichen Etikett die in dem Bericht über die amtliche Saatgutprüfung festgestellte Keimfähigkeit angegeben ist.

Artikel 2

(1) Die übrigen Mitgliedstaaten werden ebenfalls ermächtigt, zu den in Artikel 1 festgelegten Bedingungen und für die von dem antragstellenden Mitgliedstaat genannten Zwecke das gemäß dieser Entscheidung zugelassene Saatgut in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr zu bringen.

(2) Zur Durchführung von Absatz 1 leisten die betreffenden Mitgliedstaaten einander Amtshilfe. Die übrigen Mitgliedstaaten teilen dem antragstellenden Mitgliedstaat ihre Absicht mit, entsprechendes Saatgut zum Verkehr zuzulassen, bevor die Ermächtigung dazu erteilt wird. Der antragstellende Mitgliedstaat kann dagegen nur dann Einwände erheben, wenn die gesamte mit dieser Entscheidung festgesetzte Menge bereits zugeteilt wurde.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten umgehend mit, wieviel Saatgut gemäß dieser Entscheidung etikettiert und zum Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen wurde.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2000

für den Ankauf von Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit durch die Gemeinschaft zur Schaffung von Notvorräten

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2209)

(2000/477/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Blauzungenkrankheit ist eine von Arthropoden übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die erhebliche wirtschaftliche Verluste in der Schafhaltung verursachen kann.
- (2) 1998 und 1999 sind Fälle der Blauzungenkrankheit in Griechenland festgestellt worden.
- (3) Im Jahr 1999 sind Fälle der Blauzungenkrankheit in Bulgarien und der Türkei festgestellt worden.
- (4) Bei den von Griechenland gemeldeten Serotypen handelt es sich um die Serotypen 4, 9 und 16.
- (5) Im Jahr 2000 sind Fälle der Blauzungenkrankheit in Tunesien gemeldet worden.
- (6) Bei dem in Tunesien gemeldeten Serotypen handelt es sich um den Serotypen 2.
- (7) Der Einsatz von Impfstoff kann ein wichtiges Instrument sein, um die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit zu bekämpfen.
- (8) Die in den Mitgliedstaaten ansässigen Arzneimittelbetriebe erzeugen keinen Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit.
- (9) Das Laboratorium in Ondersteport, Südafrika, ist das einzige Laboratorium, das einen attenuierten Impfstoff herstellen kann, der die in den Mittelmeergebieten auftretenden Serotypen enthält.
- (10) Um keine neuen Serotypen in ein Ökosystem einzuschleppen, ist es angebracht, in einem infizierten oder bedrohten Gebiet einen Impfstoff zu verwenden, der Serotypen enthält, die in dem Gebiet bereits auftreten oder es unmittelbar bedrohen. Zu diesem Zweck wurde eine Bank mit dreiwertigem Impfstoff (4, 9, 16) eingerichtet, um einer Notlage in Südost-Europa zu begegnen.
- (11) Es sollte außerdem eine Bank mit einwertigem Impfstoff (2) eingerichtet werden, um der Bedrohung der südli-

chen Mitgliedstaaten infolge der Lage in Nordafrika zu begegnen.

- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft trifft Vorkehrungen zum Ankauf von 500 000 Dosen dreiwertigem Blauzungenkrankheit-Impfstoff, der die Serotypen 4, 9 und 16 enthält, und 500 000 Dosen einwertigem Impfstoff (Serotyp 2) zum Einsatz in Notfällen.
- (2) Die Vorkehrungen gemäß Absatz 1 umfassen die Lagerung des Impfstoffs in solcher Weise, daß er unverzüglich in das Gebiet versandt werden kann, in dem Impfungen durchgeführt werden sollen.

Artikel 2

Die Kosten für die in Artikel 1 genannten Maßnahmen dürfen sich nicht auf mehr als 160 000 EUR belaufen.

Artikel 3

- (1) Um die Ziele der Artikel 1 und 2 zu erreichen, schließt die Kommission unverzüglich Verträge mit dem Laboratorium von Ondersteport, Südafrika, ab.
- (2) Der Generaldirektor der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Verträge im Namen der Europäischen Kommission zu unterzeichnen.

Artikel 4

Die Entscheidung 2000/292/EG ⁽³⁾ wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.⁽³⁾ ABl. L 95 vom 15.4.2000, S. 39.